

Abverkauf von Atelier- und
Lagerräumen;
(Einl.-Zahl 1322/1)
(LV-00 B 9/6-00)

1580.

Der Abverkauf von Atelier- und Lagerräumen sowie einer Wohnung im landeseigenen Objekt 8010 Graz, Rechbauerstraße 63 a, an Herrn Peter Manninger, 8010 Graz, Rechbauerstraße 63 a, zu einem Kaufpreis von 2,488.000 Schilling wird genehmigt.

„Meisterhaus“ Abverkauf.
(Einl.-Zahl 1323/1)
(10-30 Ve 1/17-1999)

1581.

Der Abverkauf des sogenannten „Meisterhauses“, Gst. 14/1 sowie der umliegenden Grundstücke 43, 44/1 und 44/2 der EZ. 65, KG. Oberreith, laut beiliegendem Ausschnitt aus Plan GZ. 3300/90 vom 18. Dezember 1999 des Dipl.-Ing. Dieter Rech zum Preis von 700.000 Schilling an Ernst und Eva Illmayr, 8933 St. Gallen, Oberreith 45, wird genehmigt.

Kinderbetreuungsgesetz.
(Einl.-Zahl 942/9,
Beilage Nr. 165)
(VD-27.00-164/96-12)

1582.

**Gesetz vom über die Kinder-
betreuungseinrichtungen in der Steiermark
(Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz)**

§ 2

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der männlichen Form und umgekehrt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht tagsüber (Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen) betreut werden:

- a) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- b) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht. Im Ausnahmefall können Kinder auch nach dem Eintritt der Schulpflicht, bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet, im Kindergarten Aufnahme finden.
- c) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule.
- d) Kinderhäuser sind Einrichtungen mit altersübergreifenden Gruppen, für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat, längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen,
Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und Heilpädagogische Kindergärten, Horte und Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser und Tagesmütter.

(2) Für Tagesmütter gelten die Bestimmungen des II. und des V. Hauptstückes nur insoweit, als nicht im III. Hauptstück besondere Regelungen getroffen sind. Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes gelten für Tagesmütter nicht.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Übungskindergärten und für Übungshorte, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind.

- e) Tagesmütter sind Personen, die grundsätzlich in ihrem Haushalt regelmäßig und entgeltlich Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht betreuen.
- f) Heilpädagogische Kindergärten sind Kindergärten für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen. In diesen sind Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres zu betreuen, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet.
- g) Heilpädagogische Horte sind Horte für schulpflichtige Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen.

(2) Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind die vom Bund, vom Land, von Gemeindeverbänden oder von Gemeinden errichteten und erhaltenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Alle anderen Kinderbetreuungseinrichtungen sind private Kinderbetreuungseinrichtungen.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

- a) die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung: die Beschlussfassung zur Gründung, die Bereitstellung eines geeigneten Grundstückes als Standort und die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsobjektes;
- b) die Erhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung: die Bereitstellung und Vorsorge für die räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb;
- c) das Kinderbetreuungsjahr: das Betriebsjahr und allfällige Ferien;
- d) die Betriebsform einer Kinderbetreuungseinrichtung: den zeitlichen Umfang des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung während des Kinderbetreuungsjahres;
- e) die Betriebsform einer Kinderbetreuungsgruppe: den zeitlichen Umfang des Betriebes einer Kinderbetreuungsgruppe während eines Tages;
- f) die Betreuung: die Sorge um das körperliche Wohlbefinden der Kinder sowie die Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben und deren Beaufsichtigung.

§ 4

Gemeinsame Aufgaben aller Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Alle Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Familienerziehung bis zur Beendigung der Schulpflicht zu unterstützen und zu ergänzen (Subsidiarität).

(2) Alle Kinderbetreuungseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass den Kindern eine positive Gesamtentwicklung ermöglicht wird.

(3) Alle Kinderbetreuungseinrichtungen haben nach Möglichkeit Integrationsaufgaben im Hinblick auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen oder auf interkulturelle Aspekte zu übernehmen und zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen.

(4) Alle Kinderbetreuungseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. den Lehrern der Kinder in geeigneter Weise möglichst eng zusammenzuarbeiten.

§ 5

Aufgaben der einzelnen Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Kinderkrippen haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der individuellen Eigenart der Kinder deren soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklung zu unterstützen.

(2) Kindergärten haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes einzugehen, insbesondere auch die Familiensituation zu berücksichtigen. Sie haben nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Kleinkindpädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Sie haben unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten.

(3) Horte haben die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern außerhalb der Unterrichtszeit Gelegenheit zu geben, ihre mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten zu erfüllen, ihren Neigungen nachzugehen, ihre Begabungen zu fördern und die Schüler zu selbständiger Urteilsfindung und zu sozialem Verständnis zu führen.

(4) Kinderhäuser haben die in den Abs. 1, 2 und 3 formulierten Aufgaben zu erfüllen und die Kinder altersübergreifend zu integrieren.

(5) Tagesmütter haben die Aufgabe, für ein positives, auf das Lebensalter der Kinder abgestimmtes Umfeld zu sorgen.

(6) Die Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horte haben neben den im § 4 und in den Abs. 1 bis 4 festgelegten allgemeinen Aufgaben Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, mit und ohne Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBL Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, nach anerkannten heilpädagogischen Grundsätzen, insbesondere in den verschiedenen Integrationsformen, in ihrer Entwicklung zu fördern.

(7) Die Aufgaben der einzelnen Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen können von der Landesregierung durch Verordnung als didaktisch-methodischer Rahmen für die Betreuungsarbeit näher ausgeführt werden.

§ 6

Religiöse und ethische Bildung

In den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Erziehung der Kinder nach ethischen und religiösen Werten im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), insbesondere bei der Gestaltung der Feste im Jahresablauf und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften in einer dem Alter angemessenen Weise zu pflegen. In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Mehrzahl der Kinder einem bestimmten Religionsbekenntnis angehört, soll in jedem Gruppenraum (Lernraum) ein religiöses Zeichen angebracht werden.

II. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen für öffentliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Abschnitt

Äußere Organisation der Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 7

Mehrere Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen am selben Standort

Einzelne Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen können in denselben Räumen in zeitlicher Aufeinanderfolge geführt werden, soweit dies ohne gegenseitige Störungen möglich ist.

§ 8

Bezeichnung der Kinderbetreuungseinrichtungen

Jede Kinderbetreuungseinrichtung ist nach dem Erhalter, der zutreffenden Art der Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1) und der Standortadresse zu bezeichnen. Bei Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten ist in der Bezeichnung auch auf das Einzugsgebiet Bezug zu nehmen. Unter Einzugsgebiet ist der Bereich eines oder mehrerer politischer Bezirke bzw. von Teilen eines politischen Bezirkes zu verstehen.

§ 9

Betriebsformen der Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen sind als

- a) Ganzjahresbetriebe oder
- b) Jahresbetriebe und/oder
- c) Saisonbetriebe zu führen.

(2) Ganzjahresbetriebe sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage sowie der allenfalls im Sinne des § 11 Abs. 1 festgelegten Ferien offen zu halten.

(3) Jahresbetriebe sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Ferien sowie der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage offen zu halten. Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horten sind ausschließlich als Jahresbetriebe zu führen. Sofern öffentliche Bedürfnisse bestehen, kann das Betriebsjahr bis zu zwei Wochen in die Zeit der Hauptferien verlängert werden.

(4) Saisonbetriebe sind aus besonderem Anlass während eines bestimmten Zeitabschnittes innerhalb eines Jahres, einschließlich der in § 11 Abs. 2 festgesetzten Ferien, aber mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, höchstens durch vier Monate offen zu halten.

(5) Für alle Betriebsformen – ausgenommen an Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten – der Kinderbetreuungseinrichtungen kann ein Offenhalten auch an Samstagen erfolgen, sofern der Erhalter einen besonderen Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten nachweist.

§ 10

Betriebsjahr

(1) Für den Ganzjahresbetrieb beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet am Sonntag vor dem zweiten Montag im September des Folgejahres.

(2) Für den Jahresbetrieb beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt.

§ 11

Ferien

(1) Für Ganzjahresbetriebe sind allfällige Ferien vom Erhalter unter möglicher Berücksichtigung der Personal- und Elternwünsche (Erziehungsberechtigten) festzulegen. Dabei sollen durchgehende Ferien von mindestens drei Wochen vorgesehen werden.

(2) Für Jahresbetriebe dauern:

- a) die Hauptferien vom Ende des Betriebsjahres bis zum Beginn des nächsten Betriebsjahres;
- b) die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bzw. vom 23. Dezember, sofern dieser auf einen Montag fällt, bis einschließlich 6. Jänner;
- c) die Semesterferien vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag. Die Erhalter können je nach den örtlichen Bedürfnissen den Betrieb weiterführen;
- d) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern.

(3) Die Erhalter können zu besonderen Anlässen an einzelnen Tagen des Betriebsjahres im Einvernehmen mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und den Eltern den Betrieb einstellen.

§ 12

Betriebsform der Kinderbetreuungsgruppen

(1) Kinderbetreuungsgruppen können in

- a) Halbtagsform,
- b) Ganztagsform oder
- c) erweiterter Ganztagsform,

alle ohne oder mit Mittagsverpflegung, geführt werden. Für Kinderhäuser, Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horten, ausgenommen die Organisationsform der Integrativen Zusatzbetreuung, kommt vorwiegend die Ganztagsform mit Mittagsverpflegung in Betracht. Bei der Organisationsform der Integrativen Zusatzbetreuung richtet sich die Betriebsform nach der jeweiligen anderen Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Kinderbetreuungsgruppen in Halbtagsform sind grundsätzlich an Vormittagen offen zu halten. Sie können auch an Nachmittagen geführt werden, sofern die eingeschriebenen Kinder ausschließlich den Nachmittagsbetrieb besuchen.

(3) Kinderbetreuungsgruppen in Ganztags- oder erweiterter Ganztagsform sind während des ganzen Tages mit oder ohne Unterbrechung während der Mittagszeit offen zu halten.

§ 13

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeit hat in

- a) Halbtagsgruppen täglich höchstens bis zu sechs Stunden,

- b) Ganztagsgruppen täglich höchstens bis zu zehn Stunden und
- c) erweiterten Ganztagsgruppen täglich höchstens bis zu 14 Stunden zu betragen.

(2) Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes hat in Halbtagsgruppen täglich höchstens sechs und in Ganztags- bzw. erweiterten Ganztagsgruppen täglich höchstens acht, in begründeten Ausnahmefällen höchstens zehn Stunden zu betragen.

(3) Allfällige Beaufsichtigungszeiträume außerhalb der Öffnungszeiten sind für geringe Kinderzahlen und unter Bedachtnahme auf den örtlichen Bedarf von den Erhaltern gesondert zu gestalten.

(4) Die Erhalter haben die Zeiten, während welcher die Kinderbetreuungseinrichtung an den einzelnen Wochentagen geöffnet ist, unter Bedachtnahme auf § 12 festzusetzen und auf geeignete Weise kundzumachen.

2. Abschnitt

Innere Organisation der Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 14

Kinderbetreuungsgruppen, Kinderhöchstzahlen und Kindermindestzahlen

(1) In allen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgenommen in der Integrativen Zusatzbetreuung in den Heilpädagogischen Kindergärten, sind die Kinder in Gruppen zusammenzufassen.

(2) Die Zahl der eingeschriebenen und anwesenden Kinder pro Gruppe hat höchstens zu betragen für:

- a) Kinderkrippen: 10,
- b) Kindergärten: 25,
- c) Horte: 20,
- d) Kinderhäuser: 30, von denen sechs Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, 18 Kindergartenkinder und sechs schulpflichtige Kinder eingeschrieben werden können. Diese Kinderhöchstzahlen können um bis zu drei Kinder pro Altersgruppe bei gleichzeitiger Beachtung der Gesamtkinderhöchstzahl 30 überschritten werden.

e) Heilpädagogische Kindergärten:

- aa) kooperative Gruppen: sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen,
- bb) Integrationsgruppen: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, und zehn Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche,
- cc) Integrative Zusatzbetreuung: sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen mit einem Bescheid nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, und 15 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen ohne Bescheid nach dem Behindertengesetz (Mitbetreuungskinder).

f) Heilpädagogische Horte:

- aa) kooperative Gruppen: sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen,

- bb) Integrationsgruppen: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen und zehn Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche.

Bei den Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen gemäß sublit. aa) und bb) müssen Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(3) Die Zahl der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe hat in Kinderhäusern mindestens zu betragen: drei Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zehn Kindergartenkinder und drei schulpflichtige Kinder.

(4) Die Zahl der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe hat in Heilpädagogischen Kindergärten mindestens zu betragen für:

- a) kooperative Gruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen,
- b) Integrationsgruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen,
- c) Integrative Zusatzbetreuung: sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, das heißt, die Mindestzahl ist gleich der Höchstzahl. Die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die keine Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen, hat fünf zu betragen (Mitbetreuungskinder). Bei den Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen, gemäß lit. a bis c, müssen Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(5) Die Mindestzahlen gemäß Abs. 4 lit. a und b gelten auch für Heilpädagogische Horte.

(6) Sofern die Mindestzahlen nach Abs. 4 und 5 zur Anwendung kommen, sind die psychologischen und therapeutischen Leistungen verhältnismäßig zu reduzieren.

(7) Eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen bzw. Unterschreitung der Kindermindestzahlen kann in begründeten Fällen von der Landesregierung bewilligt werden.

§ 15

Bildung von Gruppen

(1) Die Bildung der Gruppen ist von der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung vorzunehmen. Grundsätzlich sind in jede Gruppe Kinder aller in Frage kommenden Altersstufen aufzunehmen. Sofern in einer solchen Gruppe Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder zusammengefasst werden, ist bei der Betreuung in Form der inneren Differenzierung vorzugehen.

(2) An jeder Art von Kinderbetreuungseinrichtung dürfen an einem Standort, Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte ausgenommen, höchstens fünf Gruppen bestehen.

§ 16

Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach der Verwendung

(1) Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen besteht aus:

a) pädagogischem Fachpersonal, das sind (Sonder-)Kindergartenpädagoginnen und (Sonder)Erzieherinnen an Horten, sowie Kinderkrankenschwestern;

b) pädagogischem Hilfspersonal, das sind (Sonder-)Kindergartenpädagoginnen und (Sonder)Erzieherinnen an Horten als Assistentinnen und Kinderbetreuerinnen gemäß § 21 Abs. 2.

Pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Hilfspersonal bilden das Kinderbetreuungspersonal.

c) Grobreinigungs- und Hauspersonal ohne Ausbildung.

(2) In Heilpädagogischen Kindergärten und Horten können dem Personal auch Psychologen und Therapeuten auf Grund der Bestimmungen des § 47 angehören.

§ 17

Personal je Gruppe

(1) In jeder Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung haben während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens zwei Personen anwesend zu sein, von denen eine dem Stand der (Sonder)Kindergartenpädagoginnen bzw. (Sonder)Erzieherinnen an Horten und die weitere Person dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals angehören muss. Während der Öffnungszeiten, in denen höchstens fünf Kinder anwesend sind, ausgenommen Kinderkrippen, kann mit einer (Sonder)Kindergartenpädagogin bzw. (Sonder)Erzieherin an Horten das Auslangen gefunden werden.

(2) Die Gesamtzahl der gemäß Abs. 1 beschäftigten Personen und deren Beschäftigungsausmaß bestimmen sich nach der Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung und den Bezug habenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) In den einzelnen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen sind je Gruppe erforderlich:

a) in Kinderkrippen: je nach der Betriebsform der Kinderbetreuungsgruppe für die ersten fünf Kinder eine oder mehrere Kindergartenpädagoginnen und eine oder mehrere Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals bzw. eine Kindergartenpädagogin und eine oder mehrere Kinderkrankenschwestern, für die weiteren fünf Kinder eine oder mehrere Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals;

b) in Kindergärten: je nach der Betriebsform eine oder mehrere Kindergartenpädagoginnen. Dazu eine oder mehrere Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals;

c) in Horten: je nach der Betriebsform eine oder mehrere Erzieherinnen an Horten. Dazu eine oder mehrere Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals;

d) in Kinderhäusern: zwei oder mehrere Kindergartenpädagoginnen, wovon eine über die Ausbildung zur Horterzieherin verfügen muss, sowie drei oder mehrere Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals. In Abweichung von Abs. 1 ist während der gesamten täglichen Öffnungszeit die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens drei Personen erforderlich;

e) in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten: das in den besonderen Bestimmungen festgelegte Fachpersonal.

(4) In jeder Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung ist Grobreinigungs- und Hauspersonal im Ausmaß der erforderlichen Arbeitsstunden bereitzustellen, wobei die Arbeiten vorwiegend außerhalb der Öffnungszeiten zu verrichten sind.

(5) Die Landesregierung kann über Antrag der Erhalter aus wichtigen Gründen, wie bei geringer Zahl an eingeschriebenen Kindern, Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 bewilligen.

§ 18

Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach der Funktion

Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach der Funktion besteht aus:

a) der Leiterin,

b) der Gruppenführenden aus dem Stand des pädagogischen Fachpersonals,

c) der Assistentin aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals,

d) der Kinderbetreuerin aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals,

e) der Tagesmutter,

f) dem Grobreinigungs- und Hauspersonal.

§ 19

Bestellung und Aufgaben von Leiterinnen

(1) Die Erhalter haben für jede Art der Kinderbetreuungseinrichtung aus dem Stand des gruppenführenden Personals eine Leiterin mit mindestens zweijähriger Verwendung im einschlägigen Fachdienst zu bestellen.

(2) Die Erhalter können in jeder Art der Kinderbetreuungseinrichtungen die Leiterin von der Gruppenführung frei stellen und sie mit organisatorischen und administrativen Aufgaben der Leitung betrauen. Unter denselben Bedingungen ist auch die Bestellung einer gemeinsamen Leiterin von mehreren Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen desselben Erhalters möglich.

(3) Der Leiterin obliegt die Führung einer Kindergruppe, ausgenommen im Fall der Freistellung im Sinne des Abs. 2, die Leitung in administrativen Angelegenheiten, der Vorsitz im Kollegium des gesamten pädagogischen Fach- und Hilfspersonals in der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung zur Beratung und Beschlussfassung der pädagogischen Konzeption und die Obsorge um die Durchführung der Grobreinigungsarbeiten.

§ 20

Bestellung und Aufgaben der Gruppenführenden

(1) Die Erhalter haben in jeder Gruppe der einzelnen Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen eine oder bei Ganztagsformen mehrere (Sonder-)Kindergartenpädagoginnen bzw. (Sonder)Erzieherinnen an Horten mit der Gruppenführung zu betrauen.

(2) Die Gruppenführung umfasst die Planung, die Organisation und die Durchführung sowie die Reflexion der Betreuungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem übrigen Personal in der Gruppe und in der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Gruppenführenden haben diese Aufgaben unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leiterin selbständig zu erfüllen.

§ 21

Aufgaben der Assistentinnen und Kinderbetreuerinnen

(1) Die Assistentin ist eine nicht gruppenführende (Sonder)Kindergartenpädagogin oder (Sonder-)Erzieherin an Horten, die unter Anleitung der Gruppenführenden in der Betreuung der Kinder tätig ist und daneben hauswirtschaftliche Arbeiten, mit Ausnahme von Grobreinigungsarbeiten, verrichtet.

(2) Die Kinderbetreuerin hat unter Anleitung der Gruppenführenden Betreuungsaufgaben wahrzunehmen und hauswirtschaftliche Arbeiten, mit Ausnahme von Grobreinigungsarbeiten, zu verrichten.

§ 22

Aufgaben des Grobreinigungs- und Hauspersonals

Grobreinigungskräfte und Hauspersonal haben Reinigungs-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung zu besorgen.

§ 23

Aufsichtspflicht

(1) Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt die Aufsicht über die Kinder während der gesamten täglichen Öffnungszeit auf der gesamten Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung und bei jenen Veranstaltungen auf oder außerhalb der Liegenschaft, die während des Betriebsjahres mit Zustimmung des Erhalters durchgeführt werden.

(2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht jener Person, der sie auf Grund ihrer Dienstobliegenheiten auferlegt ist, oder jener Person, die die Aufsicht mit Zustimmung des Erhalters tatsächlich übernimmt, (§ 29 Abs. 3)

(3) Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft ist eine Aufsichtsperson für je zwei Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, für je sechs Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für je zehn Kinder ab dem Schuleintritt sowie für höchstens zwei Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen vorzusehen.

(4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung, sie endet mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit, bei Kindern im Alter bis zum Schuleintritt mit der Übergabe der Kinder an die Begleitpersonen.

(5) Sofern der Erhalter den Aufenthalt der Kinder bereits vor dem Beginn oder nach dem Ende der Öffnungszeit auf der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung gestattet, hat er gesondert für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen (§ 13 Abs. 3).

§ 24

Vertretung des Personals in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Leiterinnen werden im Falle ihrer Abwesenheit von Gruppenführenden vertreten. Gruppenführende werden von Assistentinnen aus dem Stand der (Sonder)Kindergartenpädagoginnen bzw. (Sonder-)Horterzieherinnen vertreten. Sofern Gruppenführende und/oder derartige Assistentinnen im Personalstand der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung nicht zur Verfügung stehen, sind Gruppenführende (§ 20) außerhalb des Personalstandes zu verwenden. Während der Dauer der Vertretung übernimmt die Vertreterin die Aufgaben und die Stellung des Vertretenen. Über die Vertretung im Einzelfall entscheidet der Erhalter.

(2) Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung hat unverzüglich für die Vertretung zu sorgen. Sofern trotz seines Bemühens eine Vertretung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Weiterführung der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe mit Kinderbetreuerinnen oder durch Aufteilung der Kinder auf bestehende Kinderbetreuungsgruppen in der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung bis zu einer Woche möglich (provisorische Weiterführung). Die betreffende Kinderbetreuungsgruppe ist jedenfalls vom Erhalter stillzulegen, wenn die Vertretung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Sofern die Stilllegung nicht erfolgt, ist entsprechend den Bestimmungen des § 41 über das Mängelbehebungsverfahren vorzugehen.

§ 25

Fortbildungsverpflichtung des Personals in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflichten der Erhalter

(1) Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist, ausgenommen das Grobreinigungs- und Hauspersonal, im Ausmaß bis zu acht Tagen pro Kinderbetreuungsyear zur Fortbildung verpflichtet. Diese Verpflichtung kann durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen während allfälliger Hauptferien im Ausmaß bis zu vier Tagen erfüllt werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während der übrigen Ferien im Sinne des § 11 ist nicht verpflichtend.

(2) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gilt bis zu dem in Abs. 1 genannten Ausmaß als Dienstobliegenheit bzw. als Arbeitsauftrag. Die Erhalter haben, sofern es sich um Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Steiermark handelt, dem Personal die Teilnahme zu ermöglichen. Sofern es sich um Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Steiermark handelt, kann der Erhalter dem Personal die Teilnahme ermöglichen.

§ 26

Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter Allgemeines und Voraussetzungen

(1) Die Ausbildung zur Kinderbetreuerin und zur Tagesmutter ist dieselbe. Die Ausbildungslehrgänge können sowohl von der Landesregierung als auch von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von staatlichen oder staatlich autorisierten Einrichtungen und von Verbänden und Vereinen durchgeführt werden (Organisatoren). Die

Landesregierung hat die von den Organisatoren vorgeschlagenen Lehrpläne bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie den didaktischen Grundsätzen und der Mindestzahl von 300 Unterrichtseinheiten in den vorgesehenen Ausbildungsbereichen entsprechen. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erreicht werden bzw. wenn darüber hinausgehende Angebote dem angestrebten Zweck nicht entsprechen.

(2) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, die Ausbildungsbereiche und deren Stundenausmaß, die didaktischen Grundsätze, den Abschluss der Ausbildungslehrgänge sowie das Zeugnis für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne der zweiten allgemeinen Diplom-Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG und von höherwertigen Ausbildungen vorzusehen. Die Ausbildungsbereiche haben jedenfalls Persönlichkeitsbildung und Kommunikation, Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre, praktische Arbeit mit Kindern, spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen und spezielle organisatorische und rechtliche Fragen zu umfassen.

(3) Den Organen der Landesregierung ist jedwede Einsicht in alle Unterlagen, die die Ausbildungslehrgänge betreffen, zu gestatten.

(4) Ausbildungslehrgänge können sowohl berufsbegleitend in Form von Wochenendseminaren als auch als geblockte Intensivkurse angeboten werden. Kombinationen, wie z. B. ein Einstiegsblock mit berufsbegleitender Weiterführung, sind zulässig.

§ 27

Aufnahme von Kindern

(1) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist freiwillig.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung ist zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, ist, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse sowie auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bedacht zu nehmen. Bei der Aufnahme von Kindern in Kindergärten ist zusätzlich zu beachten, dass jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten sollen.

(3) Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß

einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Erhalter nach Anhörung der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 28

Ausschluss von Kindern

(1) Der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung hat ein Kind vom Weiterbesuch einer Kinderbetreuungseinrichtung auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung kann, im Einvernehmen mit der Leiterin, ein Kind vom weiteren Besuch ausschließen, wenn

- die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen nach § 30 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen;
- eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung zu befürchten ist und auf Grund eines Gutachtens des Betreuungsteams eines Heilpädagogischen Kindergartens eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist;
- die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

§ 29

Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Erhalter, das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben in allen Angelegenheiten, insbesondere in jenen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der §§ 4 bis 6 erforderlich sind, eine möglichst enge Zusammenarbeit zu pflegen.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können zum Zweck der Information und der Beratung in allen Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen an den über das Betriebsjahr in regelmäßigen Abständen stattfindenden Veranstaltungen teilnehmen und mitwirken.

(3) Eltern (Erziehungsberechtigte) können mit Zustimmung der Erhalter und über Vorschlag und nach Weisung der Leiterinnen in der Betreuungstätigkeit an den Kindern, insbesondere als zusätzliche Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen außerhalb der Kinderbetreuungsliegenschaft, mitwirken. Bei regelmäßiger Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist auf § 33 (Mitwirkung betriebsfremder Personen) Bedacht zu nehmen.

§ 30

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder

dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.

§ 31

Beitrag

Die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen können einen Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung einheben. Dieser Beitrag ist

- a) in Ganzjahresbetrieben in zwölf Teilbeträgen,
- b) in Jahresbetrieben in elf Teilbeträgen,
- c) in Saisonbetrieben in Beiträgen jeweils für einen volles Betriebsmonat,
- d) in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten nach den besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte einzuheben.

§ 32

Hospitieren und Praktizieren

(1) Die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen können im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung das Hospitieren in Kinderbetreuungsgruppen gestatten. Zur Durchführung eines lehrplanmäßigen Praktikums ist zwischen dem Erhalter und dem Antragsteller, das sind Schulen oder Organisatoren von Ausbildungslehrgängen, ein Vertrag abzuschließen, der die wesentlichen Bedingungen enthält. Das Hospitieren und Praktizieren hat unter Aufsicht und nach den Anordnungen der Gruppenführenden zu erfolgen.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn durch das Hospitieren und Praktizieren der geordnete Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung gefährdet ist.

§ 33

Mitwirkung betriebsfremder Personen in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Mitwirkung betriebsfremder Personen in den Kinderbetreuungseinrichtungen bedarf, über Antrag des Erhalters, der Bewilligung der Landesregierung, sofern die Mitwirkung mehr als einen Betriebsstag und regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt ist. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn eine Betriebsstörung erwartet werden kann.

3. Abschnitt

Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 34

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben bezüglich ihrer Lage, ihres Raumprogramms und ihrer Ausstattung den Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen (§§ 4 bis 6), den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene sowie den Erfordernissen des Wohles und der Sicherheit der Kinder (Schüler) zu entsprechen.

(2) Nutzflächen, die für Spielzwecke von Kindern bestimmt sind, können, ausgenommen Bewegungsräume, aus mehreren Räumen bestehen, sofern die Übersichtlichkeit dennoch gewährleistet ist.

(3) Kellerräume sind für den längeren Aufenthalt von Kindern (Schülern) nicht gestattet. Im Falle von mehrgeschossigen Objekten mit verschiedenen Einrichtungen sollte das Erdgeschoß nach Möglichkeit der Kinderbetreuungseinrichtung vorbehalten sein.

(4) Alle Räume, die den Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- oder Lernzwecken der Kinder bzw. Schüler dienen, sind grundsätzlich für jeden dieser Zwecke nutzbar (Multifunktionalität).

(5) Am selben Standort darf eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung derselben Art des selben oder eines anderen Erhalters errichtet und geführt werden, wenn die Höchstzahl von fünf Gruppen in der bestehenden betreffenden Art der Kinderbetreuungseinrichtung erreicht ist.

§ 35

Raumprogramme und Freispielflächen

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausführung des § 34 zu erlassen. Dabei ist auf die nachstehend angeführten Mindestanforderungen Bedacht zu nehmen:

- a) Für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung ist ein Spielraum bzw. Gruppenraum, in Kinderkrippen mit mindestens 40 Quadratmeter, in Kindergärten mit mindestens 60 Quadratmeter, in Horten in ausreichender Größe, in Kinderhäusern mit mindestens 60 Quadratmeter sowie in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten mit mindestens 50 Quadratmeter Bodenfläche; in Kinderkrippen ist weiters ein Ruheraum mit mindestens 30 Quadratmeter, bei Horten zusätzlich ein Lernraum mit mindestens 45 Quadratmeter und in Kinderhäusern zusätzlich ein Lernraum mit mindestens 25 Quadratmeter und ein Ruheraum mit mindestens 40 Quadratmeter Bodenfläche vorzusehen. Eine ausreichende Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken in den Kindersanitäranlagen, in Horten getrennt nach Geschlechtern, in Kinderhäusern mindestens eine der Sanitäranlagen getrennt nach Geschlechtern, ist bereitzustellen; bei Kinderkrippen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten ist zusätzlich ein Wickeltisch und zusätzlich ein Fußwaschbecken oder eine Dusche vorzusehen. In jeder Kindersanitäranlage ist eine Sitzzelle für eine allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzubereiten.

b) Bewegungsräume sind wie folgt vorzusehen:

In Kinderkrippen ist der Spielraum gemäß lit. a auch als Bewegungsraum zu nutzen, in den übrigen Kinderbetreuungseinrichtungen sind bis zu drei Gruppen ein und sind bei vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche vorzusehen.

c) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung sind Garderobenplätze, entsprechend der Zahl der Kinder, ein Büro, eine Küche (Teeküche) kombiniert mit Personalraum bzw. bei mehrgruppigen Betrieben ein eigenständiger Personalraum, in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten dazu ein ausreichend großer Besprechungsraum für die Mitglieder der Teams der Integrativen Zusatzbetreuung, eine Erwachsenen sanitäranlage mit einer Sitzzelle und einem Waschbecken im Vorraum sowie ein Therapieraum, der auch als Kleingruppenraum genutzt werden kann, zur Verfügung zu stellen. In Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten sind je mindestens zwei Therapieräume vorzusehen.

d) Jede Kinderbetreuungseinrichtung benötigt eine ausreichende Zahl von Abstellräumen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für Sammelmaterialien und für Außenspielgeräte sowie eine Putzkammer mit Wirtschaftswaschbecken, Kinderkrippen, Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte dazu Abstellflächen für Behelfe.

e) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung ist ein Spielplatz im Freien mit möglichst 20 Quadratmeter je Kind vorzusehen, der es ermöglicht, die Aufgaben (§§ 4 bis 6) zu erfüllen.

f) Bei Tagesmüttern ist eine familiengerechte Wohnung, die ausreichende Spielmöglichkeiten und ausreichende Ruhemöglichkeiten (im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche) für die höchstens vier Tageskinder und die bis zu zwei Familienkinder bietet, möglichst ausreichende Freispielfläche oder ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe erforderlich.

4. Abschnitt Verfahren

§ 36

Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung wird über Antrag des Erhalters erteilt. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) der Lageplan dreifach,
- b) Bau- oder Umbaupläne bzw. Bestandspläne dreifach,
- c) Angaben über Eigentums- und Rechtsverhältnisse am Objekt bzw. an der Liegenschaft, allenfalls Nachweise über die Rechtspersönlichkeit des Erhalters (bei Vereinen den Nichtuntersagungsbescheid, Statuten, Vorstandsliste).

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Lage-, Bau-, Umbau- oder Bestandspläne den Bestimmungen der §§ 34 und 35 entsprechen.

(4) Die Bewilligung ist nach einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Bestimmungen der §§ 34 und 35 notwendig sind.

(5) Die Landesregierung kann über Antrag der Erhalter aus wichtigen Gründen, wie bei geringer Zahl an eingeschriebenen Kindern, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 34 und 35 bewilligen.

(6) Die Bewilligung kann zur Überbrückung eines bestimmten Zeitraumes bis zur Inbetriebnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung mit vollständigem Raumprogramm befristet erteilt werden.

(7) Die Bewilligung der Landesregierung soll bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben unbeschadet der bestehenden Baurechtsvorschriften vor der baubehördlichen Bewilligung vorliegen.

5. Abschnitt

Auflassung, Stilllegung von Kinderbetreuungseinrichtungen und besondere Verfahren bei Gefährdung von Kindern

§ 37

Auflassung von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungsgruppen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Gruppen von Kinderbetreuungseinrichtungen können vom Erhalter jederzeit aufgelassen werden.

(2) Die Auflassung ist der Landesregierung vor Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Auflassungen sollen jeweils zum Ende eines Betriebsjahres vorgenommen werden.

(3) Die Landesregierung hat die Auflassung mit Bescheid anzuordnen, wenn der Erhalter einer Verfügung gemäß § 41 Abs. 2 nicht entspricht.

§ 38

Stilllegung von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kinderbetreuungsgruppen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Gruppen von Kinderbetreuungseinrichtungen können vom Erhalter jederzeit stillgelegt werden.

(2) Die Stilllegung ist der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Stilllegung ist auf Grund einer Verfügung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974, von der Landesregierung anzuordnen.

§ 39

Besondere Verfahren bei Gefährdung von Kindern

Bei einem Verdacht des Personals in den Kinderbetreuungseinrichtungen auf übertragbare Krankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974, hat die Leiterin, unter gleichzeitiger Verständigung des Erhalters, unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Bei Vermutungen von Gewalt und sexueller Misshandlung an Kindern hat das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

6. Abschnitt
Aufsicht
Mängelbehebung

§ 40

Aufsicht, Fachberatung und Fortbildung

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich über alle Belange der Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit sie durch Landesgesetze, die Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen, geregelt sind.

(2) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht, der pädagogischen Fachberatung, der heilpädagogischen Fachberatung und der Fachberatung für die Fortbildung des Personals in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch Verordnung erlassen.

(3) Den Organen der Landesregierung gemäß Abs. 2 ist der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung zu gewähren und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung zu ermöglichen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

§ 41

Behebung von Mängeln

(1) Die im Rahmen der Aufsicht der Landesregierung festgestellten Mängel in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind den Erhaltern schriftlich mit der Aufforderung bekannt zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(2) Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Landesregierung die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid zu verfügen.

III. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Tagesmütter

1. Abschnitt

Äußere Organisation

§ 42

**Äußere Organisation
der Kinderbetreuungseinrichtung Tagesmutter**

(1) In Ergänzung zu § 8 ist bei Tagesmüttern, die als Angestellte eines öffentlichen oder eines privaten Erhalters tätig sind, nach der Bezeichnung Tagesmutter der Vor- und Zuname der betreffenden Person einzufügen.

(2) Tagesmütter können, sofern sie über die Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes verfügen,

- a) selbständig als Erhalter – als freiberufliche Tagesmutter – oder
- b) als Angestellte bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter (§ 3 Abs. 2) oder
- c) in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen als Kinderbetreuerin

tätig sein.

(3) Tagesmütter können, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. e, in jenen Fällen, in denen wegen zu geringer Kinderzahl von bis zu vier Kindern eine Ganztagsbetreuung durch andere Kinderbetreuungseinrichtungen nicht geführt werden kann, als freiberufliche oder als angestellte Tagesmutter eines anderen Erhalters für den die Halbtagsform übersteigenden Zeitraum Kinder auch außerhalb ihres Haushaltes in den Räumen einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung betreuen. Sie haben dabei mit dem Personal der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung zusammenzuarbeiten.

(4) Tagesmütter können in besonderen Fällen in allen Betriebsformen (§ 9) auch an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen betreuen.

(5) Allfällige Ferien und betriebsfreie Tage sind im Einzelfall von den Tagesmüttern mit den Eltern der betreuten Kinder zu vereinbaren.

(6) Die täglichen Betreuungszeiten sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 von den Tagesmüttern mit den Eltern der betreuten Kinder zu vereinbaren.

2. Abschnitt

Innere Organisation

§ 43

**Innere Organisation der
Kinderbetreuungseinrichtung Tagesmutter**

(1) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die Gruppenbildung gelten für Tagesmütter nicht.

(2) Die Zahl der eingeschriebenen und anwesenden Kinder hat gleichzeitig höchstens vier Tageskinder bei einer Gesamtzahl von höchstens sechs Kindern einschließlich der leiblichen oder sonst verwandten Kinder zu betragen. Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder, einschließlich der leiblichen Kinder, darf vier nicht übersteigen, wenn mindestens ein Kind noch nicht drei Jahre alt ist oder wenn Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen betreut werden. Die Zahl der Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen darf insgesamt zwei nicht übersteigen.

(3) Werden von Tagesmüttern Minderjährige im Rahmen der Jugendwohlfahrt betreut, so gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 93/1990, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere hinsichtlich der Pflegeplatzbewilligung, zusätzlich.

(4) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 7 über die geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen gilt für Tagesmütter sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen des § 17 über das Personal je Gruppe, des § 19 über die Bestellung und Aufgaben von Leiterinnen und des § 20 über die Bestellung und Aufgaben der Gruppenführenden gelten für Tagesmütter nicht.

(6) Die Aufsichtspflicht obliegt den Tagesmüttern während der gesamten vereinbarten täglichen Betreuungszeit. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 4.

(7) Tagesmütter werden von anderen Tagesmüttern vertreten. Während der Dauer der Vertretung übernimmt die Vertreterin die Aufgaben und die

Verpflichtungen der Vertretenen. Für einen vorhersehbaren Verhinderungsfall hat die Tagesmutter für eine Vertretung zu sorgen, im Falle einer unvorhersehbaren Verhinderung ist tunlichst für eine Vertretung zu sorgen. Die Bestimmungen des § 24 über die Vertretung des Kinderbetreuungspersonals gelten für Tagesmütter nicht.

(8) Die Bestimmungen des § 33 über die Mitwirkung betriebsfremder Personen gelten für Tagesmütter nicht.

3. Abschnitt

Betreuungsbewilligung für Tagesmütter

§ 44

Betreuungsbewilligung für Tagesmütter

(1) Die Bestimmungen des § 36 über die Errichtungsbewilligung gelangen für Tagesmütter nicht zur Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 34 über die allgemeinen Voraussetzungen gelten für Tagesmütter zur Erteilung einer Betreuungsbewilligung sinngemäß.

(3) Für die Raumprogramme und die Freispielflächen gilt die Bestimmung des § 35 lit. f.

(4) Die Betreuungsbewilligung für Tagesmütter ist von der Landesregierung über Antrag des Erhaltes (der betreffenden Tagesmutter oder eines anderen Erhaltes) zu erteilen. Dem Antrag ist der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung und eine Beschreibung der den Kindern zur Verfügung stehenden Räume mit Angabe der Nutzflächen anzuschließen. Weiters sind Angaben über Eigentums- oder andere Rechtsverhältnisse am Objekt bzw. an der Liegenschaft zu erstatten. Sofern Vereine als Erhalter auftreten, sind außerdem Nachweise über die Rechtspersönlichkeit (Nichtuntersagungsbescheid, Statuten, Vorstandsliste) beizubringen.

(5) Die Bewilligung ist, gegebenenfalls nach einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle, zu erteilen, wenn

- a) den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprochen wird. Erforderlichenfalls sind Bedingungen und Auflagen vorzusehen;
- b) die Tagesmutter für die Betreuung von Kindern geeignet ist. Die Eignung ist gegeben, wenn bei der Bewilligungswerberin und den mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
 - aa) keine Erkrankung oder Beeinträchtigung vorliegt, die die Gesundheit der zu betreuenden Kinder oder die Ausübung der Betreuungstätigkeit im Hinblick auf das Wohl und die Sicherheit der Kinder gefährden könnte,
 - bb) die Verlässlichkeit, für das Wohl der Kinder zu sorgen, gegeben ist und ein Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate ist, vorgelegt wird,
 - cc) kein Zweifel über die ausreichende Betreuung der leiblichen Kinder besteht. Im Verdachtsfalle ist eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(6) Tritt nach Erteilung der Betreuungsbewilligung eine Änderung hinsichtlich der im Abs. 5 lit. b geforderten Eignungsvoraussetzungen auf, so ist dies der Landesregierung umgehend anzuzeigen.

(7) Sofern Vereine als Erhalter auftreten, haben sie für jede neu anzustellende Tagesmutter Antrag um Betreuungsbewilligung zu stellen und dabei die Erfüllung der Bedingungen der Abs. 4 und 5 nachzuweisen.

(8) Die Landesregierung kann im Zuge der Erteilung der Betreuungsbewilligung vom Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung Abstand nehmen, sofern dieser Nachweis binnen sechs Monaten nachgereicht wird.

4. Abschnitt

Anwendung der Bestimmungen des V. Hauptstückes

§ 45

Anwendung der Bestimmungen des V. Hauptstückes

Die Bestimmungen des V. Hauptstückes sind mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 50 Abs. 2 lit. b, 51, 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.

IV. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte

§ 46

Erhalter

Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte können nur von öffentlichen Erhaltern errichtet werden.

§ 47

Organisationsformen und Organisationsstatute in den Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten

(1) Organisationsformen sind:

- a) kooperative Gruppen,
- b) Integrationsgruppen,
- c) Integrative Zusatzbetreuung.

(2) Kooperative Gruppen sind Gruppen für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen und die am Standort geführt werden.

(3) Integrationsgruppen sind Gruppen für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, und Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche, die am Standort geführt werden.

(4) Die Integrative Zusatzbetreuung ist eine mobile Betreuungsform für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen in den Kinderbetreuungs-einrichtungen des Einzugsgebietes.

(5) Heilpädagogische Kindergärten können einzelne, mehrere oder alle Organisationsformen gleichzeitig, Heilpädagogische Horte können die Organisationsformen nach Abs. 2 und 3, einzeln oder gleichzeitig, umfassen.

(6) Nähere Bestimmungen sind in den Organisationsstatuten für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

- a) die Aufnahme und den Übertritt von Kindern sowie die Gleichzeitigkeit der Betreuung von Kindern durch die Frühförderung,
- b) das Fachpersonal mit dem Beschäftigungsausmaß, den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
- c) die Aufgaben des Fachpersonals und der Betreuungsteams,
- d) die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten als Diagnosezentren,
- e) die Organisation der Beförderung und der Verpflegung der Kinder,
- f) die zusätzliche Ausbildung von Sonderkindergartenpädagoginnen zu Sprachbetreuerinnen,
- g) die Elternbetreuung,
- h) die Finanzierung und Finanzgebarung der Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horte.

V. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für öffentliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Strafbestimmungen, Versuchsmodelle in Kinderbetreuungseinrichtungen, die Widmung von Kinderbetreuungsliegenschaften und die Gebühren- und Abgabefreiheit

1. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 48

Rückständige Beiträge

Rückständige Beiträge für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung können nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes eingebracht werden.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für private Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 49

Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Private Kinderbetreuungseinrichtungen können errichtet werden von:

- a) jedermann, der voll handlungsfähig ist und durch die Beibringung eines Strafregisterauszuges, der nicht älter als drei Monate sein darf, seine Verlässlichkeit nachweist; bei Tagesmüttern unter Bedachtnahme auf § 44 Abs. 5 lit. b;

- b) Körperschaften öffentlichen Rechtes mit Ausnahme von Bund, Land, Gemeindeverbänden und Gemeinden, jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft und jeder sonstigen juristischen Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzung nach lit. a erbringen, wie z. B. Vereine und Verbände.

(2) Die Erhalter haben jede maßgebliche Veränderung in ihrer Person oder ihren vertretungsbefugten Organen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 50

Untersagung und Erlöschen des Rechtes zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung

(1) Das Recht zum Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen ist mit Bescheid der Landesregierung zu untersagen, sofern eine der im § 49 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr vorliegt.

(2) Das Recht zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung erlischt in folgenden Fällen:

- a) nach Ablauf von zwei Jahren, in denen eine Kinderbetreuungseinrichtung stillgelegt wurde;
- b) mit der Überlassung des Vermögens der Kinderbetreuungseinrichtung an eine andere Person bzw. Körperschaft oder an einen öffentlichen Erhalter in der Absicht, die Erhaltung der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung aufzugeben;
- c) mit dem Tode des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 51

Weiterführung der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Verlassenschaft oder die Erben der Kinderbetreuungseinrichtung können die Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Ende des Betriebsjahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des bisherigen Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

3. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 52

Strafbestimmungen

Wer

- a) Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Errichtungsbzw. ohne Betreuungsbewilligung errichtet bzw. betreibt oder nach der Auflassung oder nach der Untersagung des Rechtes zum Betrieb weiterführt,
- b) die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anzeigen unterlässt oder eine der ihm nach § 40 Abs. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3500,- zu bestrafen.

4. Abschnitt

§ 53

Modellversuche der Kinderbetreuung

(1) Zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung können abweichend von den Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes Modellversuche durchgeführt werden. Die nähere inhaltliche Gestaltung der Modellversuche ist von der Landesregierung mittels Verordnung festzulegen. Dabei sind die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes, insbesondere auch die Familiensituation, zu berücksichtigen. Weiters sind die diesem Gesetz zugrunde liegenden Standards hinsichtlich Betreuungsqualität für die Kinder jedenfalls einzuhalten.

(2) Sofern Erhalter die in Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, kann zur praktischen Erprobung des Modellversuches eine bescheidmäßige Genehmigung für höchstens fünf Betriebsjahre erteilt werden. Eine ausnahmsweise einmalige Verlängerung dieses Zeitraumes um weitere fünf Jahre ist zulässig.

5. Abschnitt

**Widmung
von Kinderbetreuungsliegenschaften**

§ 54

**Widmung
von Kinderbetreuungsliegenschaften**

(1) Mit der Errichtungsbewilligung (§ 36) sind Gebäude, Räume und Liegenschaften den Zwecken der Kinderbetreuungseinrichtungen gewidmet und dürfen, abgesehen von den in Abs. 2 genannten Ausnahmen, nur für diese verwendet werden.

(2) Eine Mitverwendung für andere Zwecke ist nur möglich, wenn die widmungsgemäße Verwendung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird; im Übrigen sind unter dieser Bedingung Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen allgemein zugelassen.

§ 55

Entlassung aus der Widmung

Mit der Auflassung einer Kinderbetreuungseinrichtung oder von Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung ist die Widmung für die entsprechenden Gebäude, Räume und Liegenschaften für Kinderbetreuungszwecke aufgehoben.

6. Abschnitt

Gebühren- und Abgabefreiheit

§ 56

Gebühren- und Abgabefreiheit

Die Verleihung von Berechtigungen und sonstige, auch im Interesse der Parteien liegende Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes sind von Landesverwaltungsabgaben befreit.

VI. HAUPTSTÜCK

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden,
die Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 57

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die von den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

2. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

**Übergangsbestimmungen
für Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichteten und in Verwendung genommenen Kinderkrippen und Krabbelstuben gelten als Kinderkrippen im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Verwendung genommen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichteten und in Verwendung genommenen Kindergärten, Horte und Heilpädagogischen Kindergärten sowie Kinderhäuser gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Verwendung genommen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund von Bewilligungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz tätigen Tagesmütter gelten als bewilligte Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes; dies gilt insbesondere für jene Vereine, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Tagesmütter unter Vertrag haben und als Erhalter auftreten.

(4) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abhängigen Errichtungs- und Verwendungs-bewilligungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 59

**Übergangsbestimmungen für das Personal
in den Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Bestellung des Personals gemäß § 17 hat in allen bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(2) Die Ausbildung von Tagesmüttern, die nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes zur Betreuung von Kindern berechtigt sind, gilt als erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Sinne des § 26 dieses Gesetzes, sofern sich die Tagesmütter binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Landesregierung mit dem Nachweis ihrer Bewilligung anmeldet.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Kindergartenhelferinnen gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt, sofern sie innerhalb von vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Rahmen der Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter im § 26 Abs. 2 vorgesehenen Teilbereiche „Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre“ und „spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen“ erfolgreich absolviert haben. Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt die Teilnahme an diesen Teilen des Lehrganges nicht voraus.

§ 60

Übergangsbestimmungen

Der § 52 gilt bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

„§ 52

Strafbestimmungen

Wer

- a) Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Errichtungsbzw. ohne Betreuungsbewilligung errichtet bzw. betreibt oder nach der Auflassung oder nach der Untersagung des Rechtes zum Betrieb weiterführt,
- b) die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anzeigen unterlässt oder eine der ihm nach § 40 Abs. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,

Kinderbetreuungs-
einrichtungen, Kinder-
betreuungsgesetz.
(Einkl.-Zahl 942/9,
Beilage Nr. 165)
(Mündlicher Bericht
Nr. 306)

1583.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, vorliegende Projekte der mobilen Kinderbetreuung unverzüglich als beschäftigungspolitische Projekte aus Arbeitsförderungsmitteln zu unterstützen und nach einem Jahr einen Bericht über die mobile Kinderbetreuung vorzulegen und in einem Unterausschuss Verhandlungen über einen Modellversuch „mobile Kinderbetreuung“ innerhalb des Kinderbetreuungsgesetzes aufzunehmen.

Kinderbetreuungs-
förderungs- und
Kinderbetreuungs-
gesetz;
Nachjustierung.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 942/10)

1584.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. bis spätestens Dezember 2002 dem Landtag einen Bericht für den Zeitraum bis Juli 2002 zu erstatten, indem alle Auswirkungen der genannten Gesetze (Schaffung neuer Betreuungsplätze, Entwicklung bei den Tagesmüttern, budgetäre Belastung usw.) detailliert dargestellt werden, so dass eine Nachjustierung erfolgen kann;
2. das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) zu beauftragen, bis spätestens Juni 2000 eine Machbarkeitsstudie über das Pilotprojekt Kinderbetreuungsscheck in der Steiermark durchzuführen, damit die Umsetzung des Kinderbetreuungsschecks so rasch wie möglich stattfinden kann.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.“

§ 61

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2000 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Tagesmütter treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

§ 62

Außerkräfttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 72/1991, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 19 Abs. 3, § 31 und § 49 Abs. 1 Z. 1 lit. f und h, lit. h jedoch nur soweit sie sich nicht auf die Behinderung der Aufsicht über Ferienlager bezieht, des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Kinderbetreuungsförderungsgesetz.
(Einl.-Zahl 943/11,
Beilage Nr. 166)
(13-03.00-71/32-98)
(VD-27.00-185/98-6)

1585.

Gesetz vom über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Beiträge des Landes zum Personalaufwand

§ 1

(1) Das Land hat für Kinderbetreuungseinrichtungen auf Antrag einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalter zu leisten. Über die Gewährung des Beitrages entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(2) Die Höhe dieses Monatsbeitrages ergibt sich für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung aus der nachstehenden Tabelle:

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge
(in Euro)

Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen	Betriebsform der Gruppen		
	Halb-tags-betrieb	Ganz-tags-betrieb	Erweiterter Ganz-tags-betrieb
Kinderkrippen			
Erstgruppe	2.470	2.690	3.850
weitere Gruppe	1.450	1.600	2.330
Kindergärten			
Erstgruppe	2.470	2.690	3.850
weitere Gruppe	1.450	1.600	2.330
Horte			
Erstgruppe	2.470	2.690	3.850
weitere Gruppe	1.450	1.600	2.330
Kinderhäuser			
Erstgruppe	-	4.400	-
weitere Gruppe	-	2.620	-
Heilpädagogische Kindergärten und Horte:			
kooperative Gruppe	-	2.690	-
Integrationsgruppe/Grundbetrag	-	2.940	-
Integrative Zusatzbetreuung/Grundbetrag	-	3.710	-
Integrationsgruppe/Zusatzbetrag	-	400	-
Integrative Zusatzbetreuung/Zusatzbetrag	-	760	-

(3) Der Monatsbeitrag gebührt für volle Betriebsmonate. Restzeiten unter einem Monat sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Über die Gewährung von Förderungsbeiträgen aus der Summe der Zusatzbeträge aller Heilpädagogischen Kindergärten bzw. Horte hat die Landesregierung auf Grund gesonderter Anträge der Erhalter mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Die im § 1 Abs. 2 ausgewiesenen monatlichen Förderungsbeiträge sind jährlich um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den das Monatsentgelt der Kindergartenpädagoginnen und Erzieherinnen an Horten, die zum Land Steiermark oder zu den Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Graz, in einem Dienstverhältnis stehen, in der Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe k3 erhöht wird.

(6) Die Monatsbeiträge des Landes sind an die Erhalter einmal pro Kinderbetreuungs-jahr als Pauschalbeitrag anzuweisen.

§ 2

(1) Die Höhe der monatlichen Förderungsbeiträge für Tagesmütter ergibt sich aus nachstehender Tabelle (in Euro):

	wöchentliche Mindestbetreuungszeit	Anzahl Tageskinder	Förderungsbeitrag
1.	15 Stunden	2	180
	15 Stunden	3	250
	15 Stunden	4	330
2.	25 Stunden	2	330
	25 Stunden	3	470
	25 Stunden	4	620
3.	40 Stunden	2	620
	40 Stunden	3	760
	40 Stunden	4	870

(2) Während einer Aufbauphase von höchstens sechs Monaten ist für eine Tagesmutter ein Förderungsbeitrag im Umfang von 50 Prozent der Normalförderung mit zwei Tageskindern auch dann zu gewähren, wenn sie nur ein Kind betreut.

(3) Förderungen werden ausschließlich für jene Tagesmütter gewährt, die gemäß § 42 Abs. 2 lit. b Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. .../2000, bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter tätig sind.

(4) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 3 und 5 gelten sinngemäß auch für Tagesmütter. Die Auszahlung der Monatsbeiträge des Landes erfolgt jeweils auf das Kalenderjahr bezogen. Es sind jährlich zumindest zwei Auszahlungstermine vorzusehen, wobei auch Akontierungen zulässig sind.

§ 3

- (1) Die Förderung ist zu gewähren, wenn
- a) mit der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung keine Gewinnerzielung bezweckt wird,
 - b) die Kinderbetreuungseinrichtung den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. .../2000, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den darin vorgesehenen Vorschriften betreffend die erforderliche Personalausstattung, einschließlich allfälliger Ausnahmegenehmigungen der Landesregierung, entspricht,
 - c) die Bedingungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und
 - d) ein Bedarf für diese Kinderbetreuungseinrichtung glaubhaft gemacht wird,
 - e) bei Ansuchen um Gewährung von Zusatzbeträgen für Heilpädagogische Kindergärten bzw. Horte der Erhalter einen besonderen Bedarf nachweist.

(2) Die Förderung ist für Nachmittagsgruppen bei gleichartigen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht zu gewähren, wenn Kinder auch im Vormittagsbetrieb am selben Standort eingeschrieben sind.

(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die für das Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohntarife und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 4

Die Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder haben in den einzelnen Gruppen zu betragen:

Kinderkrippen: drei; Kindergärten: zehn; Horte: acht; Kinderhäuser: 16 (drei Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zehn Kindergartenkinder und drei schulpflichtige Kinder); Tagesmütter: zwei (ausgenommen § 2 Abs. 2).

Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte:

- a) kooperative Gruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, bestehen,
- b) Integrationsgruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, bestehen, und sechs Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche,
- c) die Integrative Zusatzbetreuung: sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, bestehen, und zehn Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen ohne Bescheide.

§ 5

(1) Die tägliche Mindestöffnungszeit hat – ausgenommen bei Tagesmüttern, für die die im § 2 angeführten wöchentlichen Mindestbetreuungszeiten gelten – in Kinderbetreuungsgruppen zu betragen:

- a) in Halbtagsform: fünf Stunden,
- b) in Ganztagsform: acht Stunden,
- c) in der erweiterten Ganztagsform: zwölf Stunden,
- d) in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten in den Betriebsformen der kooperativen Gruppe und der Integrationsgruppe: 6,5 Stunden.

(2) Wird die jeweilige Mindestöffnungszeit unterschritten, gebührt die Förderung für die nächst niedrigere Öffnungszeit.

§ 6

Mit der Antragstellung sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes zum Personalaufwand erforderlichen Nachweise zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Änderungen in jenen Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz Grundlage für den Erhalt eines Beitrages des Landes zum Personalaufwand sind, sind von den Erhaltern unverzüglich der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat diese Änderungen gegebenenfalls bei der Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge zu berücksichtigen.

II. Abschnitt

Beiträge des Landes aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 7

Zur Unterstützung der Gemeinden als Erhalter öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen und der Erhalter von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen wird als Sondervermögen des Landes ein Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen errichtet. Tagesmütter sind bei der Gewährung von Förderungsbeiträgen aus dem Kinderbetreuungsbaufonds ausgeschlossen.

§ 8

Dem Baufonds sind zuzuleiten:

- a) vom Land zur Verfügung gestellte Mittel,
- b) allfällige Zuschüsse des Bundes und
- c) sonstige Zuwendungen.

§ 9

(1) Die Mittel des Baufonds sind als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren, die von den Erhaltern

- a) zur Beschaffung von Grundstücken und Baulichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und
- b) für Neu-, Zu- und Umbauten von Kinderbetreuungseinrichtungen dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten

aufgewendet werden.

(2) Voraussetzung für die nichtrückzahlbaren Zuschüsse ist der regelmäßige Betrieb der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung durch mindestens fünf Jahre.

(3) Sofern der Betrieb weniger als fünf Jahre aufrechterhalten wird, sind die Zuschüsse aus dem Baufonds abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuzahlen. Wird der Betrieb für höchstens ein Betriebsjahr stillgelegt, so führt dies nicht zur Rückzahlungspflicht, sofern insgesamt fünf Betriebsjahre erreicht werden.

§ 10

(1) Der Umfang des Vorhabens gemäß § 9 muss durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen sind nur unbedingt notwendige Aufwendungen.

(2) Zur Ermittlung der zu gewährenden Zuschüsse und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat der Antragsteller jedwede von der Landesregierung hiefür als geeignet angesehenen Nachweise zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und über Aufforderung alle geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Zuschüsse dürfen nur für Vorhaben gewährt werden, die den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. .../2000, entsprechen.

§ 12

Auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13

Die Endabrechnung ist nach Abschluss des Vorhabens mittels Originalbelegen bei der Landesregierung vorzulegen.

§ 14

Das Vermögen des Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen ist zinsbringend anzulegen. Die Zinsträge sind diesem Fonds zuzuleiten.

III. Abschnitt

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

§ 15

(1) Das Land gewährt den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe.

(2) Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist, unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung, nach dem Einkommen der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder zu gewähren.

(3) Der Berechnung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist bei öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen ein fiktiver Beitrag zugrunde zu legen, wobei in Jahresbetrieben von elfmaliger, in Ganzjahresbetrieben von zwölfmaliger Einhebung, die tatsächlich zu erfolgen hat, und in Saisonbetrieben von der monatlichen Einhebung entsprechend der Zahl der geöffneten Monate auszugehen ist. Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe darf jedoch nicht höher sein als der tatsächlich geleistete Beitrag.

§ 16

Anträge auf Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe sind unter Nachweis des elterlichen Einkommens (des Einkommens der Erziehungsberechtigten, ausgenommen Pflegeeltern) sowie des Familienstandes unter Anschluss einer Aufnahmebestätigung des Erhaltes, sowie Bekanntgabe des tatsächlichen Beitrages für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bei der Landesregierung einzubringen.

§ 17

(1) Einkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung von BGBl. I Nr. 106/1999. Bei der Entscheidung ist vom Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres auszugehen, bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das ein Steuerbescheid gestellt worden ist.

(2) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im abgelaufenen und/oder im laufenden Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

(3) Der Nachweis des Einkommens ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Einkommensteuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung (Lohnzettel) des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) zu erbringen.

(4) Neben den Nachweisen gemäß Abs. 3 sind in den Fällen des Abs. 2 alle Beweise vorzulegen, die geeignet sind, schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen gegenüber dem abgelaufenen bzw. dem laufenden Kalenderjahr nachzuweisen. Sofern es sich um Nachweise für einen Teil des aktuellen Kalenderjahres handelt, ist das Einkommen für das vollständige aktuelle Kalenderjahr zu berechnen.

(5) Für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die ein Bescheid nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, besteht und die in einem Heilpädagogischen Kindergarten bzw. Heilpädagogischen Hort in der Betriebsform einer kooperativen Gruppe oder einer Integrationsgruppe betreut werden, entfallen die Einkommensnachweise der Eltern (Erziehungsberechtigten).

§ 18

Hinsichtlich des Familienstandes ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch auszugehen.

§ 19

(1) Der Empfänger der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist verpflichtet, der Landesregierung sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe oder deren Verlust zur Folge haben könnten, innerhalb von einem Monat nach deren Bekanntwerden anzuzeigen. Der Erhalter hat das Ausscheiden des Kindes der Landesregierung zu melden.

(2) Zu Unrecht empfangene Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen sind zurückzuerstatten.

§ 20

(1) Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist in allen Fällen höchstens für jenen Zeitraum zu gewähren, der der Betriebsform der besuchten Kinderbetreuungseinrichtung (§ 9 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. .../2000) entspricht. Zur Vereinfachung für die Eltern kann die Landes-

regierung von einer weiteren Antragstellung bei mehrjährigem Besuch eines Kindes absehen. Unberührt bleiben dabei die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 über die Nachweise, Anzeigen und Meldepflichten.

(2) Über die Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

§ 21

Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zu den §§ 15 bis 20 durch Verordnung zu erlassen.

IV. Abschnitt

Beiträge des Landes zu Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz

§ 22

(1) Das Land hat Organisatoren von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter Beiträge zu gewähren.

(2) Allfällige Beiträge werden über Anträge der Organisatoren gewährt. Den Anträgen sind Genehmigungsbescheide und Nachweise betreffend die beabsichtigten Ausbildungslehrgänge sowie die veranschlagten Kosten anzuschließen. Die Landesregierung entscheidet mittels Bescheid über die Höhe des zu leistenden Landesbeitrages. Die Feststellung der Höhe der Beiträge erfolgt unter Bedachtnahme auf § 26 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. .../2000, in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Die Auszahlung des Landesbeitrages erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungslehrganges und nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlichen Kosten. Bei einer Kostenunterschreitung gelangt jener Landesbeitrag zur Auszahlung, der den tatsächlichen Kosten entspricht. Bei einer Kostenüberschreitung gilt der im Bescheid vorweg festgesetzte Betrag.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf Organisatoren von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen anzuwenden, sofern diese Veranstaltungen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erfolgen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 24

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der männlichen Form und umgekehrt.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Unverbrauchte Mittel des Kindergartenbaufonds (§ 2 Kindergartenförderungsgesetz 1974) sind nach Abschluss der diesbezüglichen Verfahren in den Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen einzubringen.

(3) Der § 1 Abs. 2 lautet bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

„(2) Die Höhe dieses Monatsbeitrages ergibt sich für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung aus der nachstehenden Tabelle:

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge (in Schilling)

Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen	Betriebsform der Gruppen		
	Halbtagsbetrieb	Ganztagsbetrieb	Erweiterter Ganztagsbetrieb
Kinderkrippen			
Erstgruppe	34.000,-	37.000,-	53.000,-
weitere Gruppe	20.000,-	22.000,-	32.000,-
Kindergärten			
Erstgruppe	34.000,-	37.000,-	53.000,-
weitere Gruppe	20.000,-	22.000,-	32.000,-
Horte			
Erstgruppe	34.000,-	37.000,-	53.000,-
weitere Gruppe	20.000,-	22.000,-	32.000,-
Kinderhäuser			
Erstgruppe	-	60.500,-	-
weitere Gruppe	-	36.000,-	-
Heilpädagogische Kindergärten und Horte:			
kooperative Gruppe	-	37.000,-	-
Integrationsgruppe/ Grundbetrag	-	40.500,-	-
Integrative Zusatzbetreuung/ Grundbetrag	-	51.000,-	-
Integrationsgruppe/ Zusatzbetrag	-	5.500,-	-
Integrative Zusatzbetreuung/ Zusatzbetrag	-	10.500,-	-

(4) Der § 2 Abs. 1 lautet bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

„(1) Die Höhe der monatlichen Förderungsbeiträge für Tagesmütter ergibt sich aus nachstehender Tabelle (in Schilling):

	wöchentliche Mindest- betreuungszeit	Anzahl Tages- kinder	Förde- rungs- beitrag
1.	15 Stunden	2	2.500,-
	15 Stunden	3	3.500,-
	15 Stunden	4	4.500,-
2.	25 Stunden	2	4.500,-
	25 Stunden	3	6.500,-
	25 Stunden	4	8.500,-
3.	40 Stunden	2	8.500,-
	40 Stunden	3	10.500,-
	40 Stunden	4	12.000,-

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2000 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 und der III. Abschnitt, dieser jedoch nur hinsichtlich der Betreuung von Kindern bei Tagesmüttern, treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit ihrer gesetzlichen Grundlage in Kraft treten.

§ 27

Außerkräfttreten

Das Kindergartenförderungsgesetz, LBGl. Nr. 116/1974, in der Fassung von LBGl. Nr. 74/1991, tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.

Kinderbetreuungs-
förderungsgesetz.
(Einl.-Zahlen 19/10,
20/9, 431/7, 822/4
und 343/7)
(Mündlicher Bericht
Nr. 307)

1586.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 19/10, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Gross, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend den umfassenden Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen; über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 20/9, zum Antrag der Abgeordneten Gross, Dr. Bachmaier-Geltewa, Günther Prutsch und Dr. Reinprecht, betreffend die Förderung privater Kindergruppen durch das Land Steiermark; über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 431/7, zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Beutl, Dr. Karisch und Wicher, betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen; über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 822/4, zum Beschluss Nr. 1099 des Steiermärkischen Landtages vom 14. Jänner 1999 über den Antrag der Abgeordneten Beutl und Pußwald, betreffend Projekt „Flying Nannies“ und über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 343/7, zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Betriebskindergärten,
Forcierung.
(Einl.-Zahl 866/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 304)

1587.

Der Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauenfragen über den Antrag, Einl.-Zahl 866/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Forcierung von Betriebskindergärten, wird zur Kenntnis genommen.

Kinderbetreuungs- und
Kinderbetreuungs-
förderungsgesetz.
(Einl.-Zahl 1078/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 301)

1588.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1078/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend ein steirisches Kinderbetreuungs- und Kinderbetreuungs-förderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Tagesbetreuungs-
einrichtung „MIT“.
(Einl.-Zahl 957/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 302)

1589.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung der Tagesbetreuungs-einrichtung des Vereins „MIT“ aus Mitteln des Sozialressorts zu fördern.

Energieausweis für
Gebäude.
(Einl.-Zahl 1318/1)
(VD-33.00-41/98-8)

1590.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend einen Vorschlag für eine Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Einführung eines einheitlichen Energieausweises für Gebäude, wird zur Kenntnis genommen.

Energieausweis für
Gebäude.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1318/2)

1591.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, schon vorab für die spätere Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Einführung eines einheitlichen Energieausweises für Gebäude, LRGZ: VD-33.00-41/98-8, Entwürfe von Novellierungen der betroffenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Baugesetzes und des Wohnbauförderungsgesetzes, auf dem derzeitigen Entwurfstand der Vereinbarung ausarbeiten zu lassen, damit die Umsetzungsbeschlüsse raschestmöglich nach Abschluss der Vereinbarung getroffen werden können. Die diesbezüglichen Gesetzesentwürfe sind dem Landtag innerhalb von drei Monaten zur Beratung vorzulegen.

Jugendhäuser,
Schülerheime;
Kostenvergleich.
(Einl.-Zahl 861/6)
(ORG-48.06-1/1999-6)

1592.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 852 des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Reinprecht, Kaufmann und Ussar, betreffend einen Vergleich über die Kostensituation der Jugendhäuser des Landes Steiermark mit privat geführten Schülerheimen bzw. mit Heimen der landwirtschaftlichen Schulen und der gewerblichen Berufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Internatsschüler,
Fahrtkostenersatz.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 861/7)

1593.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, für eine gesetzliche Regelung zu sorgen, dass auch Internatsschüler einen Fahrtkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Internat erhalten.

Ausschreibungsunterlagen.
(Einkl.-Zahl 1110/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 299)

1594.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Schritte zur Umsetzung des Vorhabens, Vergaben des Landes im Internet bekannt sowie die zur Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen im Internet frei und anonym zugänglich zu machen, raschestmöglich zu setzen und dem Landtag darüber zu berichten.

Bauinitiative Steiermark,
Behinderten-
freundlichkeit.
(Einkl.-Zahl 896/11)
(LBD-51.010-26/96-97)

1595.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 896 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Wicher, Dr. Reinprecht und Keshmiri, betreffend die Behindertenfreundlichkeit bei landeseigenen Veranstaltungsräumen, Zumietungen und Ankäufen, Renovierungen und Sanierungen sowie die Förderungsrichtlinien zur Bauinitiative Steiermark 3, wird zur Kenntnis genommen.

Bedienstetenschutzgesetz 2000.
(Einkl.-Zahl 910/9,
Beilage Nr. 163)
(VD-27.00-12/89-29)

1596.

**Gesetz vom über den
Schutz des Lebens und der Gesundheit der
Bediensteten des Landes, der Gemeinden und
der Gemeindeverbände (Steiermärkisches
Bedienstetenschutzgesetz 2000 – St.-BSG)**

§ 20 Brandschutz
§ 21 Erste Hilfe
§ 22 Sanitäre Vorkehrungen in Amtsgebäuden
§ 23 Sozialeinrichtungen in Amtsgebäuden
§ 24 Nichtraucherchutz

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück – Gemeinsame Bestimmungen**1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers
- § 4 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung); Festlegung von Maßnahmen
- § 5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6 Einsatz der Bediensteten
- § 7 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 8 Koordination
- § 9 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 10 Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 11 Information
- § 12 Unterweisung
- § 13 Pflichten der Bediensteten
- § 14 Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle
- § 15 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

2. Abschnitt – Arbeitsstätten und Baustellen

- § 16 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen
- § 17 Arbeitsstätten in Amtsgebäuden
- § 18 Arbeitsräume und sonstige Betriebsräume
- § 19 Arbeitsstätten im Freien und Baustellen

3. Abschnitt – Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

- § 25 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
- § 26 Gefährliche Arbeitsstoffe
- § 27 Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
- § 28 Einsatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 29 Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- § 30 Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung
- § 31 Grenzwerte
- § 32 Messungen
- § 33 Verzeichnis der Bediensteten

4. Abschnitt – Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 34 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
- § 35 Fachkenntnisse und besondere Aufsicht
- § 36 Handhabung von Lasten
- § 37 Lärm
- § 38 Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 39 Bildschirmarbeitsplätze
- § 40 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit
- § 41 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

5. Abschnitt – Gesundheitsüberwachung

- § 42 Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 43 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
- § 44 Sonstige besondere Untersuchungen
- § 45 Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 46 Pflichten des Dienstgebers

6. Abschnitt – Präventivdienste

- § 47 Beauftragung von Sicherheitsfachkräften
- § 48 Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 49 Beauftragung von Arbeitsmedizinern
- § 50 Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 51 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Überwachung
(Erstbegehung, wiederholte Begehung)

**II. Hauptstück –
Durchführung des Bedienstetenschutzes****1. Abschnitt – Durchführung des
Bedienstetenschutzes im Bereich des Landes,
der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit
Ausnahme der Stadt Graz**

- § 52 Bedienstetenschutzkommission
- § 53 Überprüfung

**2. Abschnitt – Durchführung des
Bedienstetenschutzes im Bereich der
Landeshauptstadt Graz**

- § 54 Grazer Bedienstetenschutzkommission
- § 55 Überprüfung

**3. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen
für die Kommissionen gemäß §§ 52 und 54**

- § 56 Ersatzmitglieder, Bestellung, Wahl des Vorsitzenden, Unabhängigkeit
- § 57 Geschäftsordnung der Kommissionen
- § 58 Rechte der Kommission
- § 59 Sofortige Abhilfe
- § 60 Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag
- § 61 Durchführungsbestimmungen
- § 62 Auflegen der Vorschriften

III. Hauptstück – Schlussbestimmungen

- § 63 Verweisung auf andere Gesetze
- § 64 Übergangsbestimmungen
- § 65 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 66 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**I. HAUPTSTÜCK
Gemeinsame Bestimmungen****1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich****§ 1**

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen,
2. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und
3. Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbedienstete, soweit sie in Betrieben tätig sind.

(3) Müssen Maßnahmen sofort getroffen werden, wie bei Gefahren- und Katastrophenfällen oder bei Alarm oder Einsatzübungen, können im öffentlichen Interesse von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen getroffen werden. Dabei ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend zu beachten.

(4) Für die von einer Gemeinde eingerichtete Berufsfeuerwehr können im Hinblick auf die gemäß § 1 Abs. 2 Landesfeuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 73/1979, einer Berufsfeuerwehr obliegenden Aufgaben im öffentlichen Interesse von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Verfügungen getroffen werden. Dabei ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend zu beachten.

Begriffsbestimmungen**§ 2**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten bzw. gilt als

1. **Amtsgebäude:** Gebäude, in denen Dienststellen oder Teile solcher untergebracht sind;
2. **Arbeitsmittel:** alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Bedienstete vorgesehen sind;
3. **Arbeitsplatz:** jener räumliche Bereich, in dem sich Bedienstete bei der von ihnen auszuführenden Tätigkeit aufhalten;
4. **Arbeitsräume:** Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist;
5. **Arbeitsstätten:** alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie alle Orte im Dienststellenbereich, zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien);
6. **Arbeitsstoffe:** alle Stoffe, Zubereitungen, biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden;
7. **Betriebsräume:** Räume, in denen kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden;
8. **Bildschirmarbeitsplätze:** Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheiten sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden;
9. **Bildschirmgerät:** Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens;
10. **Dienstgeber:** Land Steiermark, Gemeinde und Gemeindeverband;

11. Dienststellen: Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige Einheit darstellen;
12. Evaluierung: Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren;
13. Gefahrenverhütung: sämtliche Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung arbeitsbedingter Gefahren;
14. manuelle Handhabung: jede Beförderung oder das Abstützen einer Last, die auf Grund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringt; insbesondere das Heben, Absetzen und Schieben, Ziehen, Tragen oder Bewegen einer Last;
15. Stand der Technik: der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder erwiesen ist.

(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

§ 3

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

1. Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie.
2. die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Bediensteten gehen.

(2) Der Dienstgeber hat sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Der Dienstgeber ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Bediensteten bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die Bediensteten bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen

sind die Kenntnisse der Bediensteten und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Der Dienstgeber hat für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(6) Abweichend von dem im Abs. 1 festgelegten Grundsatz ist die Verantwortung des Dienstgebers bei außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Ereignissen, die er nicht zu vertreten hat und deren Folgen er trotz aller Sorgfalt nicht hätte vermeiden können, ausgeschlossen.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung); Festlegung von Maßnahmen

§ 4

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätten und der Arbeitsplätze,
2. der Einsatz und die Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen,
3. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
4. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Bediensteten.

(2) Bei der Evaluierung sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Bedienstete zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für diese Bediensteten ergeben können.

(3) Auf Grundlage der Evaluierung gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Störungen des Dienstbetriebes und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen.

(4) Die Evaluierung gemäß Abs. 1 sowie die festgelegten Maßnahmen gemäß Abs. 3 sind erforderlichenfalls zu überprüfen und anzupassen, wobei eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben ist.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese arbeitsbedingt sind,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und

6. auf begründetes Verlangen der Kommissionen oder der zuständigen Personalvertretung.

(6) Bei der Evaluierung und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) heranzuziehen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

§ 5

Der Dienstgeber ist verpflichtet, in einer der Anzahl der Bediensteten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Evaluierung sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Einsatz der Bediensteten

§ 6

(1) Der Dienstgeber hat bei der Übertragung von Aufgaben an Bedienstete deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Dienstgeber hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur jene Bediensteten Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Bedienstete, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, dass sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Bedienstete gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden.

(4) Weibliche Bedienstete dürfen mit Arbeiten, die infolge ihrer Art für Frauen eine spezifische Gefahr bewirken können, nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden, die geeignet sind, diese besondere Gefahr zu vermeiden.

(5) Bei Beschäftigung von behinderten Bediensteten ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 7

Der Dienstgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Bediensteten sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren;

5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Bediensteten.

Koordination

§ 8

(1) Werden in einer Arbeitsstätte oder einer auswärtigen Arbeitsstelle des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Arbeitnehmer, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einem dieser Dienstgeber stehen, beschäftigt, so haben deren Arbeitgeber und der jeweilige Dienstgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Arbeitnehmer nach Abs. 1 beschäftigt, so ist der jeweilige Dienstgeber verpflichtet,

1. für die Information der externen Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,
2. deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
3. die für die externen Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
4. für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

(3) Durch Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer nicht eingeschränkt.

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 9

(1) Der Dienstgeber kann Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen, sofern dies zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich oder wegen des Gefährdungspotentials notwendig ist. Über die beabsichtigte Bestellung sind alle Bediensteten zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der Bediensteten binnen vier Wochen gegen die beabsichtigte Bestellung Einwände erhebt, muss eine andere Person bestellt werden.

(2) Für Dienststellen, für die nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 5/1995, oder des Gemeindepersonalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 34,

Dienststellenpersonalvertretungen bestehen, soll nach Möglichkeit ein Mitglied der Dienststellenpersonalvertretung oder eine von einer Teildienststellenversammlung gewählte Vertrauensperson die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen bedarf der Zustimmung der Dienststellenpersonalvertretung.

(3) Eine Abberufung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat

1. auf Verlangen der zuständigen Dienststellenpersonalvertretung, einer (Teil)Dienststellenversammlung oder
2. auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bediensteten

zu erfolgen.

(4) Sofern Sicherheitsvertrauenspersonen nicht bestellt werden, stehen die im § 10 Abs. 2 und 3 den Sicherheitsvertrauenspersonen eingeräumten Rechte jedem einzelnen Bediensteten zu.

Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 10

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen müssen die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit

1. die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
2. die Personalvertretung zu informieren, zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,
3. den Dienstgeber und die Kommission zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
4. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und den Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,
5. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und
6. mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beim Dienstgeber

1. die notwendigen Maßnahmen zu verlangen,
2. Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und
3. die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(3) Der Dienstgeber ist verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören;
2. die Sicherheitsvertrauenspersonen vor der Beauftragung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren;
3. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Dienstunfälle zu gewähren;

4. den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse nach § 3 Abs. 2,
 - b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz im Zusammenhang stehen, sowie
 - c) die Ausführungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm und
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie über deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind in Ausübung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Den Sicherheitsvertrauenspersonen steht die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf die Dienstzeit zur Verfügung. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Der Dienstgeber hat den Sicherheitsvertrauenspersonen Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern.

Information

§ 11

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Bediensteten ausreichend, wiederholt und erforderlichenfalls anhand von Unterlagen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu informieren. Diese Information muss während der Dienstzeit erfolgen. Die Information der einzelnen Bediensteten kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht.

(2) Der Dienstgeber hat die Bediensteten in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

Unterweisung

§ 12

(1) Der Dienstgeber hat für eine ausreichende und angemessene Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Bediensteten angepasst sein, in verständlicher Form erfolgen und während der Dienstzeit stattfinden.

(2) Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und

6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Die Unterweisung muss erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Pflichten der Bediensteten

§ 13

(1) Die Bediensteten haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung so weit als möglich vermieden wird. Insbesondere sind sie verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers

1. die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen;
2. die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Gesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend und ordnungsgemäß zu benutzen, diese nicht zu entfernen, außer Betrieb zu setzen, willkürlich zu verändern oder umzustellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten unbedingt notwendig ist;
3. sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können;
4. jeden Dienstunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich dem Dienstgeber zu melden;
5. bei unmittelbarer erheblicher Gefahr, wenn die zuständigen Vorgesetzten nicht erreichbar sind, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, der Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Bediensteten zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden;
6. gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Bediensteten vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass der Dienstgeber gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(2) Die Pflichten der Bediensteten in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften.

Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle

§ 14

Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen

1. über alle tödlichen Dienstunfälle,

2. über alle Dienstunfälle, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und

3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Dienstunfall geführt hätten und gemeldet wurden.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

§ 15

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfeleistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Unbeschadet der in den folgenden Abschnitten dieses Gesetzes vorgesehenen besonderen Prüfpflichten ist dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

2. Abschnitt

Arbeitsstätten und Baustellen

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 16

(1) Befinden sich in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Gefahrenbereiche, in denen Absturzgefahr für die Bediensteten oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Bedienstete am Betreten dieser Bereiche hindern. Dies gilt auch für sonstige Bereiche, in denen besondere Gefahren bestehen, insbesondere durch elektrische Spannung, radioaktive Stoffe, ionisierende oder nichtionisierende Strahlung oder durch Lärm oder sonstige physikalische Einwirkungen. Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(2) Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und auf den Baustellen ist so abzuwickeln, dass Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten nicht gefährdet werden. Die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten eine Abweichung erfordern. Solche Abweichungen sind in der Arbeitsstätte oder auf der Baustelle entsprechend bekannt zu machen.

(3) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, dass Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten nach Möglichkeit vermieden werden, wobei insbesondere die Beschaffenheit und die allfällige besondere Gefährlichkeit der gelagerten Gegenstände zu berücksichtigen sind.

(4) Arbeitsstätten und Baustellen, in/auf denen Bedienstete bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein.

Arbeitsstätten in Amtsgebäuden

§ 17

(1) Arbeitsstätten in Amtsgebäuden müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen. Sie müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Bediensteten angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

(2) Ausgänge und Verkehrswege müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Ausgänge, der Verkehrswege, der Türen und der Tore müssen der Art, der Nutzung und der Lage der Räume entsprechen. Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore müssen so angelegt sein, dass in der Nähe beschäftigte Bedienstete nicht gefährdet werden können.

(3) Es muss dafür vorgesorgt werden, dass alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Bediensteten schnell und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Fluchtwege und der Notausgänge müssen der höchstmöglichen Anzahl der darauf angewiesenen Personen sowie der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte angemessen sein. Die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Amtsgebäude sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege, Türen, Tore, Liftanlagen und sanitäre Vorkehrungen, die von behinderten Bediensteten benutzt werden.

(5) Wird ein Gebäude nur zum Teil als Amtsgebäude genutzt, gilt Abs. 2 nur für jene Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore, die von den Bediensteten benützt werden.

Arbeitsräume und sonstige Betriebsräume

§ 18

(1) Arbeitsräume müssen

1. für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten entsprechen;
2. unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Bediensteten mit ausreichend gesundheitlich zuträglicher Atemluft versorgt sein und raumklimatische Verhältnisse aufweisen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind;
3. eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen;

4. ausreichend natürlich belichtet sein und
5. entsprechend künstlich beleuchtet sein.

(2) Sonstige Betriebsräume müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 entsprechen, soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen. Sie müssen erforderlichenfalls künstlich beleuchtet sein.

Arbeitsstätten im Freien und Baustellen

§ 19

(1) Arbeitsstätten im Freien und Baustellen müssen während der Arbeitszeit ausreichend künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) Auf Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Bediensteten bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann.

(3) Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, sind so zu gestalten und zu erhalten, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und dass in der Nähe beschäftigte Bedienstete nicht gefährdet werden.

(4) Für Gebäude auf Baustellen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind, gilt § 17 Abs. 1 bis 4. Für Räume auf Baustellen, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet sind wie Büros und Werkstätten, gilt § 18 Abs. 1. Für Räume auf Baustellen, in denen zwar keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet sind, in denen aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden, gilt § 18 Abs. 2.

Brandschutz

§ 20

(1) Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, der vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, der Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen

1. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten zu vermeiden;
2. geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten erforderlich sind.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. In regelmäßigen Zeitabständen sind Einsatzübungen durchzuführen. Über diese Einsatzübungen sind Vermerke zu führen.

(4) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

(5) Der Dienstgeber hat sich bei Brandschutzmaßnahmen und Brandschutzübungen durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule für Steiermark oder die Landesstelle für Brandverhütung beraten zu lassen.

Erste Hilfe

§ 21

(1) Der Dienstgeber muss geeignete Vorkehrungen treffen, damit Bediensteten bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen erste Hilfe geleistet werden kann. Personen, die für die erste Hilfe zuständig sind, müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Für die erste Hilfe müssen Sanitätsräume vorgesehen sein, wenn

1. die Größe der Dienststelle, die Art der ausgeübten Tätigkeit und die Unfallhäufigkeit es erfordert oder
2. es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame erste Hilfe erforderlich ist.

Sanitätsräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und leicht zugänglich sein. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Für Baustellen gelten Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle besonders zu berücksichtigen sind. Sanitätsräume oder vergleichbare Einrichtungen sind vorzusehen, wenn dies auf Grund der Lage der Baustelle und der Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Bediensteten notwendig ist. Für diese Sanitätseinrichtungen gilt Abs. 3 zweiter und dritter Satz.

Sanitäre Vorkehrungen in Amtsgebäuden

§ 22

(1) Den Bediensteten sind in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten und geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Bediensteten sind Waschräume und geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Art der Arbeitsvorgänge, hygienische oder gesundheitliche Gründe dies erfordern oder
2. aus hygienischen, gesundheitlichen oder sittlichen Gründen gesonderte Umkleieräume erforderlich sind.

(3) Sind in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf männliche und fünf weibliche Bedienstete gleichzeitig anwesend, so hat bei den Toiletten und Waschräumen eine Trennung nach dem Geschlecht zu erfolgen.

(4) Den Bediensteten sind zur sicheren Aufbewahrung der Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie der Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände ausreichend große, versperrbare Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Waschräume, Toiletten und Umkleieräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Bediensteten bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, eine angemessene Raumtemperatur aufweisen sowie ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet sein.

(6) Den Bediensteten ist ein gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Sozialeinrichtungen in Amtsgebäuden

§ 23

(1) Den Bediensteten sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. Für Bedienstete, die in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind, kann auf gesonderte Aufenthaltsräume verzichtet werden.

(2) Die Aufenthaltsräume, wenn solche nicht bestehen, sonstige geeignete Plätze, sind mit Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tischen in ausreichender Anzahl auszustatten. Aufenthaltsräume sollen darüber hinaus mit Einrichtungen zum Wärmen von mitgebrachten Speisen und Getränken ausgestattet sein.

(3) Für jene Bediensteten, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft fallen, sind geeignete Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. sie sich während der Zeiten der Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen oder anderen geeigneten Räumen aufhalten dürfen und
2. Gesundheits- oder Sicherheitsgründe die Einrichtung von Bereitschaftsräumen erfordern.

(4) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen

1. entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Bediensteten bemessen und ausgestattet sein,
2. den hygienischen Anforderungen entsprechen,
3. angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet sein,
4. gegen Lärm, Erschütterungen und sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen geschützt sein und
5. leicht erreichbar sein.

(5) Räume, die den Bediensteten vom Dienstgeber zu Wohnzwecken oder zur Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen

1. entsprechend ihrer Zweckbestimmung bemessen und ausgestattet sein,
2. den hygienischen Anforderungen entsprechen,

3. angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet und beleuchtbar sein und
4. mit geeigneten Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten ausgestattet sein.

(6) Abs. 5 gilt nicht für Dienst- und Naturalwohnungen.

Nichtraucherchutz

§ 24

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art der dienstlichen Tätigkeit möglich ist.

(2) In Arbeitsräumen mit mehreren Arbeitsplätzen, in Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen, sofern Raucher und Nichtraucher gemeinsam und gleichzeitig diese Räume benützen, sowie in Sanitäts- und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten.

3. Abschnitt

Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 25

(1) Der Dienstgeber hat bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten so gering als möglich gefährden.

(2) Der Dienstgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind und zweckentsprechend angepasst werden und
2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(3) Werden vom Dienstgeber Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, kann der Dienstgeber, soweit er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Der Dienstgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

1. die Benützung gefahrgeneigter Arbeitsmittel nur durch eigens beauftragte Bedienstete erfolgt,
2. Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hierzu befugten, speziell unterwiesenen Personen erfolgt und

3. gefahrgeneigte Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach größeren Instandsetzungen und in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich einer Übereinstimmung mit Abs. 2 von fachkundigen Personen überprüft werden.

(5) Die Überprüfungen gefahrgeneigter Arbeitsmittel nach Abs. 4 Z. 3 sind nicht durchzuführen, wenn nach anderen gesetzlichen Bestimmungen periodische Überprüfungen durchzuführen sind.

(6) Sofern es nicht möglich ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten bei der Benutzung eines Arbeitsmittels oder Arbeitsstoffes in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Dienstgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern.

Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 26

(1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 27 ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Bediensteten handelt.

(2) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen.

(3) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

1. sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, Krebs erzeugende, Erbgut verändernde oder chronisch schädigende oder
2. fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende, fibrogene, radioaktive, infektiöse oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

(4) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Risiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Bedienstete darstellen können. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Bediensteten darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Bedienstete

darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(5) Für die in Abs. 2 und Abs. 3 Z. 1 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft „explosionsgefährlich“ gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996.

(6) Für die in Abs. 3 Z. 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen: Arbeitsstoffe gelten als

1. „fortpflanzungsgefährdend“, wenn sie durch Einatmung, Einnahme oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können;
2. „sensibilisierend“, wenn sie durch Einatmung oder durch Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;
3. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
4. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
5. „infektiös“, wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können;
6. „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

§ 27

(1) Der Dienstgeber hat im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Eigenschaften der Arbeitsstoffe zu ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihren Eigenschaften gemäß § 26 einzustufen.

(2) Der Dienstgeber muss die Gefahren beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Er muss dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel muss er Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(3) Werden Arbeitsstoffe erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 1 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 gekennzeichnet ist, kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung hinsichtlich der im Chemikaliengesetz 1996 bzw. im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 angeführten gefährlichen Eigenschaften zutreffend und vollständig sind.

2. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 gekennzeichnet ist, kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht unterliegt.

(4) Der Dienstgeber hat in

1. regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 26 Abs. 1 auf die Bediensteten zu ermitteln und
2. zu überprüfen, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Bediensteten gefährlichen Konzentration vorliegen,

wobei gegebenenfalls die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoe erhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen vorzunehmen.

Einsatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 28

(1) Krebs erzeugende, Erbgut verändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann

1. mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen oder, sofern dies nicht möglich ist,
2. mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen.

(2) Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von in Abs. 1 genannten Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die in den Abs. 1 und 2 nicht genannten gefährlichen Arbeitsstoffe, sofern der damit verbundene Aufwand vertretbar ist.

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

§ 29

(1) Krebs erzeugende, Erbgut verändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.

(2) Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, sind Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in folgender Rangordnung zu treffen:

1. Die Menge der vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffe ist auf das nach der Art der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

2. Die Anzahl der Bediensteten, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen auf Bedienstete sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
4. Die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit dies technisch möglich ist, so zu gestalten, dass die Bediensteten nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können.
5. Kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Bediensteten zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
6. Ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Z. 5 die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
7. Kann trotz Vornahme der Maßnahmen gemäß Z. 1 bis 6 kein ausreichender Schutz der Bediensteten erreicht werden, ist dafür zu sorgen, dass erforderlichenfalls entsprechende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

(3) Bei bestimmten Tätigkeiten, wie z. B. Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Bediensteten oder eine Überschreitung eines Grenzwertes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder 2 vorherzusehen ist, muss der Dienstgeber

1. jede Möglichkeit weiterer technischer Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition ausschöpfen,
2. Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Dauer der Exposition der Bediensteten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu verkürzen,
3. dafür sorgen, dass die Bediensteten während dieser Tätigkeiten die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden, und
4. dafür sorgen, dass mit diesen Arbeiten nur die dafür unbedingt notwendige Anzahl von Bediensteten beschäftigt wird.

(4) Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe sind die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Erforderlichenfalls sind den Bediensteten wirksame Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

§ 30

(1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, ist dafür zu sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bediensteten herbeigeführt werden kann.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. Diese Kennzeichnung ist nach Möglichkeit auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes beizugeben.

(3) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass alle auf Grund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Bediensteten vermieden werden.

Grenzwerte

§ 31

(1) Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im Allgemeinen die Gesundheit von Bediensteten nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

(2) Der TRK-Wert (Technische Richtkonzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der jene Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können.

(3) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Es ist anzustreben, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(4) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(5) Stehen gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, für die ein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, muss der Dienstgeber Maßnahmen festlegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind.

(6) Bei Grenzwertüberschreitungen auf Grund von Zwischenfällen muss der Dienstgeber weiters dafür sorgen, dass, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist,

1. nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Bediensteten beschäftigt werden,

2. die Dauer der Exposition für diese Bediensteten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt ist und
3. diese Bediensteten während ihrer Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(7) Steht ein gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff in Verwendung, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass die Konzentration dieses Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

Messungen

§ 32

(1) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen, hat der Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Steht ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in Verwendung und kann auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, dass eine für die Sicherheit der Bediensteten gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, sind Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Bei Messungen gemäß Abs. 1 muss das Messverfahren dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und der Atmosphäre am Arbeitsplatz angepasst sein. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Bediensteten repräsentativen Messergebnis führen, das die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig in der Einheit und der Größenordnung des Grenzwertes wiedergibt.

(5) Bei Messungen gemäß Abs. 2 muss das Messverfahren dem zu messenden Arbeitsstoff, der zu erwartenden für die Sicherheit der Bediensteten gefährlichen Konzentration und der Atmosphäre im Gefahrenbereich angepasst sein und zu einem für die Konzentration repräsentativen Messergebnis führen.

(6) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 1, dass der Grenzwert eines Arbeitsstoffes nicht überschritten wird, so ist die Messung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Je näher die gemessene Konzentration am Grenzwert liegt, umso kürzer haben diese Zeitabstände zu sein. Ergeben wiederholte Messungen die langfristige Einhaltung des Grenzwertes, können die Messungen in längeren Zeitabständen vorgenommen werden, sofern keine Änderung der Arbeitsbedingungen eingetreten ist, die zu einer höheren Exposition der Bediensteten führen könnte.

(7) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 1 die Überschreitung eines Grenzwertes, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

(8) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 2, dass eine für die Sicherheit der Bediensteten gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder

brandgefährlichen Arbeitsstoffes vorliegt, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Verzeichnis der Bediensteten

§ 33

(1) Stehen Krebs erzeugende, Erbgut verändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4 in Verwendung, hat der Dienstgeber ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

(2) Dieses Verzeichnis muss für jeden betroffenen Bediensteten insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Bezeichnung der Arbeitsstoffe,
3. Art der Gefährdung,
4. Art und Dauer der Tätigkeit,
5. Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden,
6. Angaben zur Exposition und
7. Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

(3) Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln.

4. Abschnitt

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 34

(1) Arbeitsvorgänge müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht wird.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie einseitige Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass die Bediensteten möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können.

Fachkenntnisse und besondere Aufsicht

§ 35

(1) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Bedienstete verbunden sind, dürfen nur Bedienstete herangezogen werden, die

1. hierfür geistig und körperlich geeignet sind,
2. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse und
3. über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

(2) Besonders gefahrgeneigte Arbeiten wie Spreng- und Taucherarbeiten, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

(3) Der Nachweis der Fachkenntnisse ist durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1994 (ASchG) ermächtigt wurde.

Handhabung von Lasten

§ 36

(1) Der Dienstgeber hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen.

(2) Lässt es sich nicht vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass es bei den Bediensteten nicht zu einer Gefährdung der Lendenwirbelsäule kommt oder dass solche Gefährdungen gering gehalten werden. Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen zu treffen.

Lärm

§ 37

(1) Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

(2) Je nach Ausmaß der Lärmeinwirkung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Information und Unterweisung der Bediensteten über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen;
2. Bereitstellung von geeigneten Gehörschutzmitteln;
3. Benützung der Gehörschutzmittel durch die Bediensteten;
4. Kennzeichnung und Abgrenzung der Lärmbereiche; Beschränkung des Zuganges zu diesen Bereichen;
5. Ermittlung der Gründe für die Lärmeinwirkung; Festlegung und Durchführung eines Programms technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung;
6. Führung eines Verzeichnisses jener Bediensteten, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren.

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

§ 38

(1) Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen,

1. dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird; Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen;
2. damit die Bediensteten keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit oder vergleichbaren Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.

(2) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige besondere Belastungen nicht durch andere Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Bildschirmarbeitsplätze

§ 39

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und Arbeitsbewegungen zu ermöglichen. Es ist für eine geeignete Beleuchtung und dafür zu sorgen, dass eine Reflexion und eine Blendung vermieden werden.

Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

§ 40

(1) Im Rahmen der Evaluierung ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen besonders Bedacht zu nehmen. Auf der Grundlage dieser Evaluierung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(2) Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, hat der Dienstgeber folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Die Software muss der auszuführenden Tätigkeit angepasst sein.
2. Die Software muss benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepasst werden können.
3. Die Systeme müssen den Bediensteten Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten.

4. Die Systeme müssen die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das den Benutzern angepasst ist.
5. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

(3) Bei Beschäftigung von Bediensteten, die für den überwiegenden Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt Folgendes:

1. Der Dienstgeber hat die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern. Nach 50 Minuten kontinuierlicher Bildschirmtätigkeit ist eine Pause von zehn Minuten einzuhalten. Sofern der Arbeitsablauf es erfordert, kann im ersten Zweistundenblock einer kontinuierlichen Arbeitsperiode die nach 50 Minuten zustehende Ruhepause in die anschließende zweite Stunde verlegt werden. Eine darüber hinausgehende Verlegung oder Zusammenlegung der Ruhepausen ist nicht zulässig. Diese Ruhepausen gelten als Dienstzeit, sofern sie in der Dienststelle verbracht werden.
2. Die Bediensteten haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
3. Die Bediensteten haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung nach Z. 2 als erforderlich erweist.
4. Den Bediensteten sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach Z. 2 und 3 ergeben, dass diese notwendig sind.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Arbeitsplätze, an denen Bildschirmgeräte nur gelegentlich zur Unterstützung der dem Bediensteten zugewiesenen Tätigkeit verwendet werden.

(5) Maßnahmen nach Abs. 3 Z. 2 bis 4 dürfen in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Bediensteten führen.

Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

§ 41

(1) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Bediensteten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Nicht zur persönlichen Schutzausrüstung nach Abs. 1 zählen

1. normale Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Bediensteten dienen,
2. Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienst,
3. persönliche Schutzausrüstungen für Polizei und Angehörige von Ordnungsdiensten,
4. persönliche Schutzausrüstungen bei Straßenverkehrsmitteln,

5. Sportausrüstungen,
6. Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
7. tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen.

(3) Persönliche Schutzausrüstungen sind vom Dienstgeber erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(4) Die Bediensteten sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Der Dienstgeber darf ein dieser Verpflichtung (Anordnung) widersprechendes Verhalten der Bediensteten nicht dulden.

(5) Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls den Bediensteten geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und für eine ausreichende Reinigung zu sorgen. Die Arbeitskleidung muss den Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen und so beschaffen sein, dass durch die Kleidung keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit bewirkt wird.

5. Abschnitt

Gesundheitsüberwachung

Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 42

(1) Bedienstete dürfen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, nur verwendet werden, wenn

1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und
2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

(2) Abs. 1 gilt weiters für Tätigkeiten, bei denen häufiger und länger andauernd Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen, und für Tätigkeiten unter Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze.

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

§ 43

(1) Bedienstete dürfen mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde. Für diese Untersuchung gelten die Bestimmungen über Eignungsuntersuchungen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Bedienstete, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen.

Sonstige besondere Untersuchungen

§ 44

Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen oder nach dem jeweiligen Stand der Technik besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass Bedienstete, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.

Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 45

(1) Die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind von hiezu gemäß § 56 Abs. 2 ASchG ermächtigten Ärzten durchzuführen.

(2) Die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund mit der Beurteilung, ob der Bedienstete für die betreffende Tätigkeit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist, festzuhalten. Wenn die Beurteilung auf „geeignet“ lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung geboten erscheint, ist in die Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen.

(3) Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich dem Dienstgeber in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Auf Verlangen ist der Befund dem Bediensteten zu übermitteln und zu erläutern.

(4) Bei Feststellung der gesundheitlichen Nicht-eignung darf der Bedienstete mit den gesundheits-schädigenden Tätigkeiten nicht mehr beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverbot entfällt, wenn auf Grund einer Folgeuntersuchung die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder festgestellt wird.

(5) Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen. Die Kosten von sonstigen besonderen Untersuchungen hat der Dienstgeber zu tragen, soweit sie nicht auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen.

Pflichten des Dienstgebers

§ 46

(1) Der Dienstgeber muss den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen der zu untersuchenden Bediensteten sowie zu allen für die Durchführung oder Beurteilung notwendigen Informationen (Messergebnisse udgl.) gewähren.

(2) Die für Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen erforderliche Zeit gilt als Dienstzeit.

(3) In den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sind jene Bereiche anzuführen, in denen Bedienstete mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen.

(4) Der Dienstgeber muss über jeden Bediensteten, für den Eignungs- oder Folgeuntersuchungen erforderlich sind, Aufzeichnungen führen, die Folgendes zu enthalten haben:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift,
2. Art der Tätigkeit, die die Untersuchungspflicht begründet,
3. Datum der Aufnahme dieser Tätigkeit,
4. Datum der Beendigung dieser Tätigkeit,
5. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
6. Datum jeder Untersuchung.

(5) Den Aufzeichnungen sind alle Beurteilungen der untersuchenden Ärzte über die gesundheitliche Eignung anzuschließen.

(6) Die Unterlagen gemäß Abs. 4 und 5 sind nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

(7) Der Dienstgeber muss jedem Bediensteten zu den ihn persönlich betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Zugang gewähren.

6. Abschnitt

Präventivdienste**Beauftragung von Sicherheitsfachkräften**

§ 47

(1) Der Dienstgeber hat eine oder mehrere Sicherheitsfachkräfte mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung von berufsbedingten Gefahren zu beauftragen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden, durch

1. Beauftragung eines Bediensteten, der über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, oder
2. externe Sicherheitsfachkräfte oder
3. Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

(2) Soweit Bedienstete als Sicherheitsfachkräfte beauftragt werden, sind diese unmittelbar dem Dienstgeber unterstellt. Werden mehrere Bedienstete als Sicherheitsfachkräfte beauftragt, ist einem Bediensteten die Leitung zu übertragen. Bei Beauftragung von mehreren Sicherheitsfachkräften und bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums neben eigenen oder externen Sicherheitsfachkräften ist für deren Koordination zu sorgen.

(3) Den beauftragten Sicherheitsfachkräften ist die erforderliche Zeit in Anrechnung auf die Dienstzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren. Ihnen sind die erforderlichen Sachmittel, Arbeitsräume und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei Inanspruchnahme von externen Sicherheitsfachkräften oder von sicherheitstechnischen Zentren entfällt die Verpflichtung zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und Mittel.

Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

§ 48

(1) Die Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, den Dienstgeber, die Bediensteten, die Sicherheitsvertrauenspersonen, die Kommission und die

Personalvertretung in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten in diesem Bereich zu unterstützen.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte haben Aufzeichnungen über die nach diesem Gesetz ausgeführten Tätigkeiten, insbesondere über die von ihnen vorgenommenen Begehungen, Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse zu führen. Der Kommission ist auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Sicherheitsfachkräfte haben die von ihnen wahrgenommenen Mängel oder Schäden im Bereich der Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes dem Dienstgeber und Dienststellenleiter mitzuteilen.

(4) Sicherheitsfachkräfte sind in wesentlichen Fragen der Arbeitssicherheit für Bedienstete beizuziehen.

Insbesondere bei

1. der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren an Arbeitsplätzen in den Dienststellen (Evaluierung),
2. der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren, der Gestaltung von Arbeitsplätzen und des Arbeitsablaufes und
3. bei der Festlegung der Maßnahmen zur Gefahren- und Unfallverhütung.

(5) Soweit Bedienstete als Sicherheitsfachkräfte beauftragt werden, können sie auch mit Aufgaben der Brandbekämpfung, der Evakuierung der Bediensteten (§ 20 Abs. 3) und der ersten Hilfe (§ 21 Abs. 1) betraut werden.

(6) Der Dienstgeber hat den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen.

Beauftragung von Arbeitsmedizinern

§ 49

(1) Der Dienstgeber hat für eine ausreichende arbeitsmedizinische Überwachung zu sorgen. Dazu hat der Dienstgeber einen oder mehrere Arbeitsmediziner zu beauftragen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden durch

1. Beauftragung eines Bediensteten oder
2. externe Arbeitsmediziner oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

(2) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen beauftragt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß dem Ärztegesetz 1998 berechtigt sind und eine nach den Bestimmungen des ASchG anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

(3) Soweit Bedienstete als Arbeitsmediziner beauftragt werden, sind diese unmittelbar dem Dienstgeber unterstellt. Werden mehrere Bedienstete als Arbeitsmediziner beauftragt, ist einem von diesen Bediensteten die Leitung zu übertragen. Bei Beauftragung von mehreren Arbeitsmedizinern und bei Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums neben eigenen oder externen Arbeitsmedizinern ist für deren Koordination zu sorgen.

(4) Den beauftragten Arbeitsmedizinern ist die erforderliche Zeit in Anrechnung auf die Dienstzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren. Ihnen sind die erforderlichen Sachmittel, Arbeitsräume und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei Inanspruchnahme von externen Arbeitsmedizinern oder von arbeitsmedizinischen Zentren entfällt die Verpflichtung zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und Mittel.

Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner

§ 50

(1) Die Arbeitsmediziner haben die Aufgabe, den Dienstgeber, die Bediensteten, die Sicherheitsvertrauenspersonen, die Kommission und die Personalvertretung in Fragen des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten in diesem Bereich zu unterstützen.

(2) Die Arbeitsmediziner haben Aufzeichnungen über die nach diesem Gesetz ausgeführten Tätigkeiten, insbesondere über die von ihnen vorgenommenen Begehungen, Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse, zu machen. Der Kommission ist auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Arbeitsmediziner haben die von ihnen wahrgenommenen Mängel oder Schäden im Bereich der Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes dem Dienstgeber und Dienststellenleiter mitzuteilen.

(4) Arbeitsmediziner sind in wesentlichen Fragen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für Bedienstete beizuziehen, insbesondere bei

1. der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren an Arbeitsplätzen (Evaluierung),
2. der Festlegung von Maßnahmen für den Gesundheitsschutz.

(5) Der Dienstgeber hat den Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle, Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm und sonstige für die Sicherheit sowie für den Gesundheitsschutz maßgebliche Messungen und Untersuchungen. Den eigenen Arbeitsmedizinern sind die erforderliche Zeit unter Anrechnung der Dienstzeit, die notwendigen Sachmittel, Räumlichkeiten und allenfalls Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

**Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische
Überwachung
(Erstbegehung, wiederholte Begehung)**

§ 51

(1) Der Dienstgeber hat für jede Dienststelle eine Erstbegehung durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner anzuordnen, bei der die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren ermittelt werden.

(2) Der Dienstgeber hat für Büroräume eine neuerliche Begehung zu veranlassen, wenn durch einen Umbau, eine Sanierung oder Umgestaltung von Amtsgebäuden oder Amtsräumen das Gefährdungspotential wesentlich erhöht oder verändert wird. In allen übrigen Bereichen hat der Dienstgeber wiederholte Begehungen zu veranlassen, wenn die beauftragte Sicherheitsfachkraft (§ 47 Abs. 1 Z. 1) dies beantragt. Wenn keine Sicherheitsfachkraft nach § 47 Abs. 1 Z. 1 beauftragt wurde, ist die wiederholte Begehung auf begründeten Antrag

1. der zuständigen Personalvertretung oder
2. der Hälfte der Bediensteten der Dienststelle zu veranlassen.

II. HAUPTSTÜCK

Durchführung des Bedienstetenschutzes

1. Abschnitt

**Durchführung des Bedienstetenschutzes
im Bereich des Landes, der Gemeinden
und der Gemeindeverbände
mit Ausnahme der Stadt Graz**

Bedienstetenschutzkommission

§ 52

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Bedienstetenschutzkommission (im Folgenden Kommission genannt) eingerichtet. Dieser obliegt die Mitwirkung bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Die Kommission setzt sich aus ständigen und für den jeweiligen Anlassfall entsendeten Mitgliedern zusammen. Als ständige Mitglieder gehören der Kommission an:

1. ein rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzender,
2. ein Bediensteter aus dem Dienstzweig „Höherer oder Gehobener Baudienst“ mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft,
3. ein Bediensteter aus dem Dienstzweig „Höherer oder Gehobener technischer Dienst“ mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft,
4. ein Arbeitsmediziner und
5. ein Bediensteter, der dem Kreis der begünstigten Behinderten angehört.

(3) Als weitere Mitglieder gehören der Kommission an, wenn sie Überprüfungen durchführt, im Bereich

1. des Landes
 - a) eine von der Landespersonalvertretung namhaft gemachte Person als ständiges Mitglied,
 - b) eine für den überprüften Bereich zuständige Sicherheitsvertrauensperson und
 - c) ein Mitglied der zuständigen Dienststellenpersonalvertretung;
2. einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes
 - a) eine vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark und Steiermärkischen Gemeindebund gemeinsam namhaft gemachte Person als ständiges Mitglied und
 - b) eine für den überprüften Bereich zuständige Sicherheitsvertrauensperson oder eine von der Personalvertretung der jeweiligen Gemeinde entsendete Person, soweit eine Gemeindepersonalvertretung nicht eingerichtet ist, eine von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendete Person.

Überprüfung

§ 53

(1) Die Kommission hat auf schriftlichen Antrag der in Abs. 2 genannten Personen und Organe Überprüfungen durchzuführen und Gutachten zu erstellen. Im Gutachten sind allfällige Missstände aufzuzeigen und Maßnahmen für einen wirksamen Bedienstetenschutz vorzuschlagen.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

1. ein Dienststellenleiter, Bürgermeister und Obmann eines Gemeindeverbandes,
2. die Landespersonalvertretung,
3. ein zuständiges Organ einer (Dienststellen-)Personalvertretung und
4. ein Gemeindebediensteter, soweit für die Gemeinde keine Personalvertretung eingerichtet ist.

(3) Der Antrag auf Überprüfung ist an die Kommission zu richten. Stellt die Landespersonalvertretung oder eine (Dienststellen)Personalvertretung einen Antrag auf Überprüfung, ist dieser gleichzeitig vom Antragsteller auch dem zuständigen Dienststellenleiter, Bürgermeister und Obmann des Gemeindeverbandes zu übermitteln.

(4) Die Kommission hat ihr Gutachten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages bei der Kommission

1. dem Antragsteller und
2. dem Dienstgeber zu übermitteln.

(5) Stellt die Kommission eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnungen fest, so hat sie den Dienststellenleiter bzw. den Bürgermeister oder Obmann des Gemeindeverbandes schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und den empfohlenen Maßnahmen entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Ausfertigung der Aufforderung ist den übrigen in Abs. 2 genannten Personen und Organen sowie den

Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.

(6) Wird der Aufforderung nach Abs. 5 innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat die Kommission die Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen der Landesregierung bzw. dem jeweiligen Gemeinderat oder der jeweiligen Verbandsversammlung bekannt zu geben. Diese haben zu den mitgeteilten Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen ehestmöglich unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen bzw. mitzuteilen, warum der Aufforderung der Kommission nicht entsprochen wird.

2. Abschnitt

Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Landeshauptstadt Graz

Grazer Bedienstetenschutzkommission

§ 54

(1) Beim Magistrat der Stadt Graz wird die Grazer Bedienstetenschutzkommission (im Folgenden Kommission genannt) eingerichtet. Dieser obliegt die Mitwirkung bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Bediensteter der Stadt als Vorsitzender,
2. ein Bediensteter aus dem Dienstzweig „höherer oder gehobener Baudienst“ mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft,
3. ein Bediensteter aus dem Dienstzweig „höherer oder gehobener technischer Dienst“ mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft,
4. ein Arbeitsmediziner,
5. ein Bediensteter, der dem Kreis der begünstigten Behinderten angehört, und
6. ein von der Personalvertretung namhaft gemachter Bediensteter.

(3) Für den Fall, dass für den überprüften Bereich eine oder mehrere Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, gehört der Kommission eine Sicherheitsvertrauensperson als weiteres Mitglied an.

Überprüfung

§ 55

(1) Die Kommission hat auf schriftlichen Antrag der in Abs. 2 genannten Personen und Organe Überprüfungen durchzuführen und Gutachten zu erstellen. Im Gutachten sind allfällige Missstände aufzuzeigen und Maßnahmen für einen wirksamen Bedienstetenschutz vorzuschlagen.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

1. der Bürgermeister,
2. ein Dienststellenleiter und
3. ein zuständiges Organ der Personalvertretung.

(3) Der Antrag auf Überprüfung ist an die Kommission zu richten. Stellt die Personalvertretung einen Antrag auf Überprüfung, ist dieser gleichzeitig vom Antragsteller dem Bürgermeister und zuständigen Dienststellenleiter zu übermitteln.

(4) Die Kommission hat ihr Gutachten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages bei der Kommission

1. dem Antragsteller und
2. dem Dienstgeber

zu übermitteln.

(5) Stellt die Kommission eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnungen fest, so hat sie den Bürgermeister schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und den empfohlenen Maßnahmen entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Ausfertigung der Aufforderung ist den übrigen in Abs. 2 genannten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.

(6) Wird der Aufforderung nach Abs. 5 innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat die Kommission die Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen dem Gemeinderat bekanntzugeben. Dieser hat zu den mitgeteilten Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen ehestmöglich unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen bzw. mitzuteilen, warum der Aufforderung der Kommission nicht entsprochen wird.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Kommission gemäß §§ 52 und 54

Ersatzmitglieder, Bestellung, Wahl des Vorsitzenden, Unabhängigkeit

§ 56

(1) Für jedes Mitglied einer Kommission sind für den Fall der Verhinderung zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung (vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz) jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung und Entsendung bedürfen der Zustimmung des zu bestellenden und zu entsendenden Mitgliedes.

(3) Bei der Bestellung der ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4 Z. 1 sowie § 54 Abs. 2 Z. 6 ist auf den Vorschlag der beruflichen Interessenvertretungen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Mitgliedschaft ruht

1. von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens,
2. für die Dauer einer Suspendierung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine über den Verweis hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde,
2. das Mitglied freiwillig aus der Kommission ausscheidet oder
3. das Mitglied unentschuldigt mehr als drei Sitzungen versäumt.

(6) Im Bedarfsfalle ist die Kommission durch Neubestellung oder Entsendung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) zu ersetzen.

(7) Erfordert eine Überprüfung spezielle Fachkenntnisse, können zwei weitere Mitglieder für den Anlassfall in die Kommission bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Beschluss der ständigen Mitglieder.

(8) Die Tätigkeit in der Kommission ist für Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbedienstete ehrenamtlich. Die Vergütung der notwendigen Fahrt- und Nächtigungskosten erfolgt nach dem Landes-Reisegebührengesetz, LGBl. Nr. 24/1999.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(10) Die ständigen Mitglieder der Kommission gemäß § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Geschäftsordnung der Kommissionen

§ 57

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen der Kommission vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Er ist berechtigt, Mitglieder mit der Durchführung von Kontrollen, Sachverhaltsfeststellungen, Ortsaugenscheinen und dergleichen zu beauftragen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Bei Verhinderung trifft diese Verpflichtung in der Reihenfolge der Bestellung die Ersatzmitglieder.

(3) Die ständigen Mitglieder (§ 52 Abs. 2, Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4 Z. 1 sowie § 54 Abs. 2) und die für den Anlassfall nach § 56 Abs. 7 bestellten Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Zum Beschluss der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ständigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Den Sitzungen der Kommission können Sachverständige zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung sind von der Kommission zu beschließen.

Rechte der Kommission

§ 58

(1) Die Kommission ist berechtigt, die unter den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Arbeitsstätten und Betriebsräume mit allen Nebenräumen, jedoch ohne erhebliche Störung des Dienstbetriebes, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Dem Dienststellenleiter oder seinem Bevollmächtigten, der zuständigen Sicherheitsvertrauensperson sowie einem Vertreter der zuständigen Dienststellenpersonalvertretung steht es frei, die Mitglieder der Kommission bei der Überprüfung zu begleiten; auf deren Verlangen sind sie hiezu verpflichtet. Den Mitgliedern der Kommission ist die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Kommission ist befugt, vom Leiter der überprüften Dienststelle und von den in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten Auskunft über alle Umstände zu verlangen, die mit der Überprüfung im Zusammenhang stehen sowie Einsicht in alle Unterlagen, Aufzeichnungen und Dokumente zu nehmen, die mit dem Bedienstetenschutz im Zusammenhang stehen. Die Befragten sind verpflichtet, der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Zustellungen sind mit Zustellnachweis unter sinngemäßer Anwendung des Zustellgesetzes vorzunehmen. Die §§ 7, 14, 16, 32, 33, 45 Abs. 1 und 2 sowie 46 AVG 1991 sind sinngemäß anzuwenden.

Sofortige Abhilfe

§ 59

(1) Wird bei der Überprüfung ein das Leben oder die Gesundheit unmittelbar bedrohender Missetand, der sofortige Abhilfe erfordert, festgestellt, so hat die Kommission den Dienststellenleiter bzw. den jeweiligen Bürgermeister oder Obmann des Gemeindeverbandes aufzufordern, unverzüglich die Herstellung des Zustandes zu veranlassen, der den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen entspricht, und erforderlichenfalls die Unterlassung der Beschäftigung von Bediensteten oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Dienststelle, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen. Fällt die Beseitigung des Missetandes in den Aufgabenbereich einer anderen Dienststelle, so ist die Aufforderung auch an diese Dienststelle zu richten.

(2) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht entsprochen, so hat die Kommission den Missetand der Landesregierung bzw. dem jeweiligen Gemeinderat oder der jeweiligen Verbandsversammlung schriftlich bekannt zu geben. Eine Ausfertigung dieser Bekanntgabe ist gemäß den §§ 53 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 2 zur Antragstellung berechtigten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.

(3) Im Bericht der Kommission gemäß § 60 ist auf die Notwendigkeit der sofortigen Abhilfe besonders hinzuweisen.

Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag

§ 60

(1) Die Kommissionen gemäß §§ 52 und 54 haben der Landesregierung über den Bedienstetenschutz im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Gemeinden und Gemeinde-

verbänden über den Bedienstetenschutz in ihrem jeweiligen Bereich bis zum 31. März jedes zweiten Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berichtes der Kommission bis zum 30. Juni jedes zweiten Kalenderjahres dem Landtag einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Landes-Bedienstetenschutzes vorzulegen.

Dieser Bericht hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der überprüften Dienststellen,
2. die vorgefundenen Mängel sowie
3. die von den zuständigen Stellen zur Beseitigung der Mängel getroffenen Maßnahmen.

Dem Bericht ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen.

Durchführungsbestimmungen

§ 61

Die Landesregierung kann durch Verordnung näher regeln:

1. für den 1. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ §§ 1 bis 15
 - a) die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Größe der Dienststelle,
 - b) die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen für den Bereich des Landesdienstes;
2. für den 2. Abschnitt „Arbeitsstätten und Baustellen“ §§ 16 bis 24
 - a) die Ausgestaltung von Amtsgebäuden und Amtsräumen und
 - b) die Ausgestaltung von Arbeitsstätten auf Baustellen;
3. für den 3. Abschnitt „Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe“ §§ 25 bis 33
 - a) die Ermittlung, Beurteilung und Einstufung von gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - b) die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
 - c) die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - d) die Grenzwerte,
 - e) die Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, die Messverfahren, Verfahren der Probenahme, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse,
 - f) die Zeitabstände der Messungen;
4. für den 4. Abschnitt „Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze“ §§ 34 bis 41
 - a) jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse über den Nachweis der Fachkenntnisse,
 - b) die Grenzwerte für die Handhabung von Lasten, sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen,
 - c) die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen nach § 38,

- d) für sonstige physikalische Einwirkungen Grenzwerte (Auslöseschwellen), sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen; auf das Ausmaß dieser Einwirkungen abgestimmte geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren sowie die Ermittlungen und Messungen betreffend diese physikalischen Einwirkungen,
 - e) die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - f) die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muss;
5. für den 5. Abschnitt „Gesundheitsüberwachung“ §§ 42 bis 46
 - a) die Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen sowie die Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind,
 - b) die Zeitabstände, in denen Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen durchzuführen sind,
 - c) Richtlinien über die Durchführung von Untersuchungen, wobei insbesondere festzulegen ist, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologischen Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind,
 6. für den 6. Abschnitt „Präventivdienste“ §§ 47 bis 51 die Festsetzung jener Dienststellen und Bereiche im Landesdienst, in denen wiederholte Begehungen nach § 51 Abs. 2 durchzuführen sind.

Auflegen der Vorschriften

§ 62

In jeder Dienststelle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen:

1. das Steiermärkische Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten-Schutzgesetz 2000 und
2. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

III. HAUPTSTÜCK

Schlussbestimmungen

Verweisung auf andere Gesetze

§ 63

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/1999,
2. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/1998,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,
4. Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60,
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999,
7. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 64

(1) Die §§ 17, 18, 21 Abs. 4 und 23 finden keine Anwendung, soweit ihre Einhaltung eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen würde. In den Fällen der §§ 17 und 18 sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen.

(2) Liegen Missstände vor, die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährden, findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Missstände erforderlich ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Umbauten und Neubauten von Amtsgebäuden.

(4) Für Arbeitsstätten, die am 1. Jänner 1993 bereits genutzt wurden, sind in den Verordnungen zur Durchführung des 2. Abschnittes dieses Gesetzes die erforderlichen Abweichungen und Anpassungsfristen festzulegen. In den Verordnungen ist insbesondere auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für solche Arbeitsstätten die Bestimmungen der Verordnungen bei Änderungen oder Erweiterungen der Arbeitsstätten wirksam werden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 65

Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 66

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 11. Juni 1991 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes (Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG), LGBl. Nr. 78/1991, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie treten aber frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Europäische
Integration.
(Einl.-Zahl 1321/1)

1597.

Der beigeschlossene Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das dritte Vierteljahr 1999 wird zur Kenntnis genommen.

Behinderteneinstellungs-
gesetz;
Beschäftigungspflicht.
(Einl.-Zahl 1079/4)
(7-530-214/99-3)

1598.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1211 des Steiermärkischen Landtages vom 27. April 1999 über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Behinderte Menschen;
Einstellungspflicht.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1079/5)

1599.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, binnen sechs Monaten dem Landtag einen Bericht darüber vorzulegen, welche Auswirkungen der Erlass vom 17. September 1999 auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht für behinderte Dienstnehmer nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in den Gemeinden hat.

Fördervereinbarungen;
Abtei Admont, Grazer
Synagoge, Schloss
Seggau und Grazer
Dom.
(Einl.-Zahl 1317/1)
(FOKU-47 Fo 2-99/316)

1600.

Der Abschluss der Fördervereinbarungen betreffend die Projekte „Abtei Admont in 8911 Admont – Ausbau der Museumsbereiche des Benediktinerstiftes“, „Wiedererrichtung der Grazer Synagoge“ sowie „Generalsanierung des Schlosses Seggau und Domsanierung in Graz“, die als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden und eine Verpflichtung des Landes Steiermark für die Haushaltsjahre 2001 bis 2003 beinhalten, wird genehmigt.

61. Sitzung am 14. Dezember 1999

(Beschluss Nr. 1601)

VOEST Alpine Schienen
GmbH & CoKG;
Liegenschaftsankauf
durch Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 1351/1)
(LBD-WIP
12 Do 6-99/229)

1321.

In Verfolgung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 13. September 1999, GZ.: LBD-WIP 12 Do 6-99/226, wonach im Rahmen des Ankaufs der Liegenschaft EZ. 161, GB. 60.351 St. Peter-Freienstein im unverbürgten Flächenausmaß von 217.937 Quadratmeter zu einem Kaufpreis von 61 Millionen Schilling, zuzüglich 10 Prozent Grunderwerbsnebenkosten, bei der Abwicklung eine möglichst weit gehende Vereinbarkeit mit den Maastricht-Kriterien sicher zu stellen ist, wird zur Kenntnis genommen, dass die HYPO Steiermark Immobilienleasing GmbH die Liegenschaft EZ. 161, GB. 60.351 St. Peter-Freienstein im unverbürgten Flächenausmaß von 217.937 Quadratmeter zu einem Kaufpreis von 61 Millionen Schilling zuzüglich 10 Prozent Grunderwerbsnebenkosten (6,1 Millionen Schilling) erwirbt. Die Leasing-Gesellschaft hat die Aufgabe, diese Liegenschaft im Rahmen der im AV. dargestellten Vorgangsweise aufzuschließen und danach einer bestmöglichen Verwertung bzw. Nutzung zuzuführen. Der HYPO Steiermark Immobilienleasing GmbH wird zugesichert, dass das Land Steiermark bis spätestens 31. Dezember 2014 verbleibende Restliegenschaftsflächen der EZ. 161, GB. 60.351 St. Peter-Freienstein, um einen Preis erwirbt, der den verbleibenden Finanzierungskosten der Leasing-Gesellschaft im Sinne der im AV. dargestellten Definition entspricht. Für den Fall, dass nach Veräußerung sämtlicher Liegenschaftsflächen bei der HYPO Steiermark Immobilienleasing GmbH ein noch allfälliger offener Finanzierungssaldo besteht, verpflichtet sich das Land Steiermark, diesen Finanzierungssaldo bis spätestens 31. Dezember 2014 abzudecken. In der zwischen dem Land Steiermark und der HYPO Steiermark Immobilienleasing GmbH abzuschließenden Optionsvereinbarung bzw. Abdeckungsvereinbarung sind die näheren Vertragsmodalitäten, insbesondere die, die im AV. dargestellt sind, festzulegen.



62. Sitzung am 18. Jänner 2000

(Beschlüsse Nr. 1602 bis 1638)

Tierpark Herberstein;
Sonderförderung.
(Einl.-Zahl 1145/4)
(LFVA 12.2-233/96-10)

1602.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1272 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Schinnerl, Dr. Brünner, Dr. Lopatka, Keshmiri und Herrmann, betreffend Sonderförderung für den Ausbau des Tierparkes Herberstein, wird zur Kenntnis genommen.

Tierpark Herberstein;
Sonderförderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1145/5)

1603.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Erhaltung des Tierparkes Herberstein als touristischen Leitbetrieb eine für den notwendigen Aus- und Umbau adäquate Sonderförderung zusätzlich zu bedecken.

Holz-Cluster; Innovativer
Steirischer Holzbau.
(Einl.-Zahl 552/13)
(LBD-WIP 13
Ho 2-99/55)

1604.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum **Beschluss Nr. 945** des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Bacher, Beutl, Dirnberger, Dipl.-Ing. Hasiba, Ing. Mag. Hochegger, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Karisch, Ing. Kinsky, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Majcen, Alfred Prutsch, Purr, Pußwald, Riebenbauer, Rieser, Straßberger, Tasch, Tschernko, Wicher, Dr. Brünner und Dr. Wabl, betreffend „Realisierung des Projektes Holz-Cluster Steiermark über das Wirtschaftsressort“ sowie zum **Beschluss Nr. 946** des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Korp und Heibl, betreffend „Konkrete Projekte, die eine entsprechende Netzwerk- und Clusterbildung, insbesondere aber den innovativen steirischen Holzbau vorantreiben“, wird zur Kenntnis genommen.

Region Köflach/Voitsberg;
Arbeitsplätze.
(Einl.-Zahl 684/9)
(LBD-WIP 14
Wi 9-99/11)

1605.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1062 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri und Porta, betreffend den Bericht über Umstrukturierungsmaßnahmen in der Region Köflach/Voitsberg zur Sicherung von Arbeitsplätzen, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirk Voitsberg, GKB,
Arbeitsplätze.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 684/10)

1606.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung bzw. an den Verbund heranzutreten, um zu erwirken, dass die angekündigte einseitige Vertragsänderung durch die ÖDK gegenüber der GKB wieder zurückgenommen wird, damit durch die strikte Einhaltung des bestehenden Kohlelieferungsvertrages bis zum Jahre 2008 die Arbeitsplätze im Bergbau im Bezirk Voitsberg erhalten bleiben und
2. die Umstrukturierung im Bezirk Voitsberg vehement voranzutreiben, damit nach dem Jahr 2008 die erforderlichen Ersatzarbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Kraftwerk Voitsberg.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 684/11)

1607.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Bundesregierung und mit der Republik Slowenien ein Energiekonzept zu erarbeiten, wonach das AKW Krško vorzeitig stillgelegt wird und das Kraftwerk Voitsberg der ÖDK Bestandteil des Ausstiegskonzeptes ist.

Kalorische Kraftwerke;
Biomasse.
(Einl.-Zahl 1359/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 310)

1608.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, ein Sonderinvestitionsprogramm „Erneuerbare Energien“ zu beschließen, welches mit einem Förderungsvolumen von einer Milliarde Schilling an Direktzuschüssen ausgestattet ist. Ziel des Sonderinvestitionsprogramms ist der Einsatz von Biomasse in thermischen Großkraftwerksanlagen.

Landarbeiterkammergesetznovelle 1999.
(Einl.-Zahl 1370/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 309)

1609.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag, Einl.-Zahl 1370/1, der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Mag. Jost-Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, List, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dr. Tremmel und Wiedner, betreffend Landarbeiterkammergesetznovelle 1999, wird zur Kenntnis genommen.

Außerplanmäßige
Ausgaben; 8. Bericht.
(Einl.-Zahl 1346/1)
(10-21.LTG 1/102-99)

1610.

Der 8. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 26,883.409 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Koppental II;
LRH-Bericht Nr. 95.
(Einl.-Zahl 1385/1)

1611.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 95, betreffend bau- und kostenmäßige Prüfung der Landesstraße L 701 – Koppental II, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbau,
Personalentwicklung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1385/2)

1612.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Bericht Nr. 95, betreffend Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich einer rechtzeitig überlegten Nachbesetzung der leitenden Dienstposten in der FA 2 d und 2 a Rechnung zu tragen.

Landesstraßennetz;
Wolfauer Straße.
(Einl.-Zahl 1214/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 311)

1613.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Antrag, Einl.-Zahl 1214/1, angestrebte Übernahme der Gemeindestraße „Wolfauer Straße“ in das Landesstraßennetz zu ermöglichen, wenn dafür im Gegenzug gemäß der geübten Vorgangsweise ein Landesstraßenstück von der Gemeinde übernommen wird.

Mürzzuschlag-Hingsberg-
Langenwang; Geh- und
Radweg.
(Einl.-Zahl 1191/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 312)
(LBD 2b 03-1/98-47)

1614.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die ehestmögliche Realisierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Sinne des Antrages zur Einl.-Zahl 1191/1, betreffend L 118, Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen den Gemeinden Mürzzuschlag, Hönigsberg und Langenwang, Sorge zu tragen.

Umfahrung Stainach;
Grundeinlösung.
(Einl.-Zahl 1344/1)
(LBD-IIa 87.777-1/98-
53)

1615.

Der Kostenbeitrag zur Grundeinlösung für das BV. „Umfahrung Stainach“ der L 777, Stainacher Straße, im Betrag von 2.536.149,48 Schilling zu Lasten VAST. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Plabutsch; Wassertransport-
leitung.
(Einl.-Zahl 1265/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 313)
(LBD-2a 08 L1/96-96)

1616.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz über den Antrag, Einl.-Zahl 1265/1, der Abgeordneten Ing. Löcker und Dr. Karisch, betreffend Realisierung einer Wassertransportleitung durch den Plabutsch, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsverbund;
Tarifgestaltung.
(Einl.-Zahl 1336/1)

1617.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlung mit der Steiermärkischen Verkehrsverbund GmbH zu erwirken, dass in Zukunft auch für Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten die Möglichkeit einer Kinderermäßigung besteht.

Landhaushof.
(Einl.-Zahl 1188/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 308)
(LV-34 P 8/217-1999)

1618.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1188/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Öffnung des Landhaushofes für die Bevölkerung, wird zur Kenntnis genommen.

Landhaushof.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1188/4)

1619.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den dritten Landhaushof, der derzeit als Müllablagerungsstelle verwendet wird, als Fahrradabstellplatz zur Verfügung zu stellen.

SchülerInnenfreifahrt.
(Einl.-Zahl 1326/1)

1620.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um gemeinsam Maßnahmen zu setzen, damit die SchülerInnenfreifahrt ohne Ausnahme für alle in- und ausländischen Kinder, insbesondere auch Flüchtlingskinder, die in der Steiermark gemeldet sind, geleistet wird.

Frauen im ASVG.
(Einl.-Zahl 1374/1)

1621.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung dahin gehend einzuwirken, dass

1. die Diskriminierung von Frauen in § 308 Abs. 6 ASVG durch Anwendung unterschiedlicher Prozentsätze bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Überweisungsbeiträge in der Pensionsversicherung beseitigt wird,
2. das ASVG auf weitere Diskriminierungen von Frauen geprüft wird und
3. eine Überarbeitung und Wiederverlautbarung des für die normunterworfenen Bürger unlesbar und unverständlich gewordenen ASVG vorgenommen wird.

Gaspreise.
(Einl.-Zahl 1362/1)

1622.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Preissenkungen, die sich durch die Liberalisierung des Gasmarktes ergeben, an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Freie Radios.
(Einl.-Zahl 1186)
(VD-24.00-103/94-42)

1623.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

1. dass ein ausreichender gesetzlicher Rahmen zur Verankerung des Dreisäulenmodells (öffentlich-rechtlicher, kommerzieller, nichtkommerzieller Rundfunk) in der österreichischen Medienlandschaft geschaffen wird;
2. dass im Regionalradiogesetz Bestimmungen über die Zulassung von nichtkommerziellen freien Radios aufgenommen werden und sowohl für offene Kanäle, die von diversen Interessengruppen benützt werden können, die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, als auch für freie Radios, die von unabhängigen Veranstaltern betrieben werden;
3. dass die Basisfinanzierung für nichtkommerzielle Radios gesetzlich verankert wird;
4. dass eine Ausschreibung aller technisch möglichen Frequenzen und eine dementsprechende Überarbeitung des Lokalradiofrequenznutzungsplanes erfolgt;
5. dass insbesondere im Grazer Zentralraum die Ausschreibung aller verfügbaren Lokalfrequenzen erfolgt und die Hälfte der zu vergebenden Lokalfrequenzen pro Bundesland vorrangig nichtkommerziellen freien Radios zur Verfügung gestellt wird.

Freie Radios, Förderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1186/3)

1624.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. nicht zuletzt im Hinblick auf Graz – Kulturhauptstadt 2003 die in der Steiermark sendenden nichtkommerziellen Radiosender zu fördern, wobei dafür insbesondere Mittel aus den Bereichen der Presseförderung, der Kulturförderung und der Bildungsförderung herangezogen werden könnten und
2. an die Bundesregierung heranzutreten, Vorsorge dafür zu treffen, dass für die nichtkommerziellen Radiosender in Österreich ausreichend Frequenzen zur Verfügung stehen.

STIPAS, LRH-Bericht
Nr. 99.
(Einl.-Zahl 1384/1)

1625.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 99, betreffend die Prüfung des laufenden Projektes der Bezugsverrechnung und des Personalinformationssystemes STIPAS, wird zur Kenntnis genommen.

Projekt STIPAS.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1384/2)

1626.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht über die Erfahrungswerte und der vom Landesrechnungshof im Rechnungshofbericht Nr. 99, Einl.-Zahl 1384/1, nicht endgültig behandelten Punkte im Zusammenhang mit dem Projekt STIPAS, bis spätestens Ende Mai 2000 vorzulegen.

Wissenschaftsbericht 1998.
(Einl.-Zahl 1349/1)
(AAW-10 W 10-99/20)

1627.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1998 über die Wissenschafts- und Forschungsförderungen des Landes Steiermark mit beigelegtem Geschäftsbericht der landeseigenen JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft m.b.H. wird zur Kenntnis genommen.

Studienbeihilfe.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1349/2)

1628.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Wissenschaftsbericht angeführte Beihilfe in „Studienbeihilfe für studierende Mütter und Väter“ umzubenennen.

Landesausstellung.
(Einl.-Zahl 1337/1)

1629.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen, damit in der Region Südoststeiermark, z. B. in Fehring, in den Jahren nach 2005 eine Landesausstellung unter dem Motto „Altern - oder der Traum vom ewigen Leben“ durchgeführt werden kann.

Holz-Cluster; Innovativer
Steirischer Holzbau.
(Einl.-Zahl 552/15)
(AAW-11 H 18-99/2)

1630.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Wissenschaftsressort, zum **Beschluss Nr. 945** des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Bacher, Beutl, Dirnberger, Dipl.-Ing. Hasiba, Ing. Mag. Hochegger, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Karisch, Ing. Kinsky, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Majcen, Alfred Prutsch, Purr, Pußwald, Riebenbauer, Rieser, Straßberger, Tasch, Tschernko, Wicher, Dr. Brünner und Dr. Wabl, betreffend „Realisierung des Projektes Holz-Cluster in der Steiermark“ sowie zum **Beschluss Nr. 946** des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Korp und Heibl, betreffend „Konkrete Projekte, die eine entsprechende Netzwerk- und Clusterbildung, insbesondere aber den Innovativen Steirischen Holzbau vorantreiben“, wird zur Kenntnis genommen.

Innovativer Steirischer
Holzbau.
(Einl.-Zahl 552/14)
(14-05 L 2-1999)

1631.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum **Beschluss Nr. 946** des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Korp und Heibl, betreffend konkrete Projekte, die eine entsprechende Netzwerk- und Clusterbildung, insbesondere aber den Innovativen Steirischen Holzbau vorantreiben, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstalten-Finanzierungs-
fonds; Tätigkeits-
bericht 1998.
(Einl.-Zahl 1347/1)
(12-80 LKF 15/7-1999)

1632.

Der Tätigkeitsbericht 1998 des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds wird zur Kenntnis genommen.

Lehrberuf „Arzthelfer“.
(Einl.-Zahl 972/5)
(12-18 Ae 4/21-1999)

1633.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1016 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger und Ing. Peinhaupt, betreffend Maßnahmen zur Schaffung des Lehrberufes „Arzthelfer“, wird zur Kenntnis genommen.

Ordinationshilfen;
ZahnarzthelferInnen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 972/6)

1634.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass endlich für die Einrichtung von Berufsbildern und einer entsprechenden Ausbildung für Ordinationshilfen und ZahnarzthelferInnen Sorge getragen wird.

Extramurale Pflege.
(Einl.-Zahl 500/8)
(GW 07.0-3/92-44)

1635.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 904 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Schinnerl und Mag. Erlitz, betreffend Qualitätskontrolle in der extramuralen Pflege, wird zur Kenntnis genommen.

Extramurale Pflege.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 500/9)

1636.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. konkrete Qualitätskriterien für die Struktur und Organisation der ambulanten Pflege zu erstellen;
2. Amtspflegefachkräfte für die Aufsicht und Kontrolle über Berufe und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wie Pflegeheime, Privatpflegeplätze, Hauskrankenpflege, Betreuungsheime und sozialpsychiatrische Versorgungseinrichtungen zu installieren und eine Kosten-Nutzen-Rechnung anzustellen und dem Landtag darüber zu berichten.

Palliativversorgung.
(Einl.-Zahlen 328/13
und 346/12)
(GW 07.0-46/97-18)

1637.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 856 des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Mag. Bleckmann und Gross, betreffend Palliativversorgung, wird zur Kenntnis genommen.

Palliativmedizin.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 328/14
und 346/13)

1638.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass

1. in der Steiermark ein Palliativlehrgang abgehalten,
2. an der medizinischen Fakultät der Universität Graz ein Lehrstuhl für Palliativmedizin eingerichtet und
3. die Palliativmedizin in die Facharztausbildung aufgenommen wird.

63. Sitzung am 18. Jänner 2000

(Beschlüsse Nr. 1639 und 1640)

Firma Austria Mikro
Systeme International
AG; Darlehen.
(10-21.V99-27/25-99)

1639.

Zur Finanzierung eines Förderungsbetrages von 90,000.000 Schilling an die Firma Austria Mikro Systeme International AG für das 8-Zoll-Wafer-Projekt wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 90,000.000 Schilling genehmigt.

Firma Steyr-Daimler-Puch
Fahrzeugtechnik AG &
Co. KG. Darlehen.
(Einl.-Zahl 1395/1)
(10-21.V99-27/26-99)

1640.

Zur Finanzierung eines Förderungsbetrages von 250,144.800 Schilling an die Firma Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik AG. & Co. KG. (bzw. Steyr-Powertrain AG. & Co. KG. in Gründung und Magna Eybl Liegenschaftsverwaltung AG.) im Zusammenhang mit der Realisierung eines neuen Betriebes für innovative Allradkomponenten und -systeme sowie Motor-massenausgleichssysteme für Kraftfahrzeuge im Standort Lannach wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 250,144.800 Schilling genehmigt.



64. a. o. Sitzung am 9. Februar 2000

(Beschlüsse Nr. 1641 und 1642)

Wahl eines Regierungsmitgliedes.

1641.

LAbg. Mag. Magda Jost-Bleckmann wurde anstelle des zurückgetretenen Landesrates Dipl. Ing. Michael Schmid zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Entschließungsantrag zur Dringlichen Anfrage Nr. 63.

1642.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auch weiterhin in allen ihren Beschlüssen auf die Nichtdiskriminierung von ausländischen MitbürgerInnen Bedacht zu nehmen.



65. Sitzung am 15. Februar 2000

(Beschlüsse Nr. 1643 bis 1692)

Gebärdensprache,
Regelschule.
(Einl.-Zahl 1365/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 325)

1643.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese die Einrichtung von Regel- bzw. Übungsklassen für Gebärdensprache bei den Pädagogischen Akademien prüfe.

Gebärdendolmetschen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1365/2)

1644.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Einsatz von Gebärdendolmetschern beim Erzählfestival „Graz erzählt“ zu unterstützen.

Lehrlingsausbildung,
Förderung.
(Einl.-Zahlen 355/1,
529/1, 1035/1, 1254/1,
249/1 und 1282/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 317)

1645.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Verbesserung der Lehrlingsproblematik

1. dem Landtag zu berichten, welche finanziellen Auswirkungen eine Übernahme der Kosten der Lehrlinge während der Berufsschulzeit im 1., 2., und 3. Lehrjahr für das Landesbudget hätte,
2. zu prüfen, ob und wenn ja in welcher Form ein Lastenausgleich zwischen Betrieben, welche Lehrlinge ausbilden, und jenen, die nicht ausbilden, installiert werden könnte,
3. das „Dänische Modell“ zur Lehrlingsausbildung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit in der Steiermark abzuwägen,
4. die Möglichkeiten einer Kampagne zur Imageverbesserung des Lehrberufes und der Facharbeiter zu untersuchen,
5. die Gründe für das festgestellte sinkende Ausbildungsniveau in den Grundschulen zu prüfen sowie
6. an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass eine weitere auf die Bedürfnisse der Wirtschaft abgestimmte Flexibilisierung der Berufsschulzeiten erfolgt und darüber hinaus ein Berufsvorbereitungsjahr eingeführt wird.

Jugendbeschäftigungs-
programm.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen zu 355/7,
529/5, 1035/4, 1254/4,
249/8, 1282/3)

1646.

Die Steiermärkische Landesregierung wird zu folgenden Maßnahmen aufgefordert:

- Die Erstellung eines Jugendbeschäftigung-Gesamtprogramms unter Einbindung des Arbeitsförderungsbeirates
- Die Sicherstellung von Jugendbeteiligung an diesem Gesamtprogramm

Frauenausbildungsplätze.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen zu 355/8,
529/6, 1035/5, 1254/5,
249/9, 1282/4)

1647.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Programm für die Schaffung von spezifischen Frauenausbildungsplätzen auszuarbeiten und dem Landtag bis Ende 2000 vorzulegen.

Lehrlingsausbildung;
Modernisierung.
(Einl.-Zahl 142/3)
(Mündlicher Bericht
Nr. 326)
(ABS-86 Re 4/155-96)

1648.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zur Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 142/3, zum Antrag der Abgeordneten Korp, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Schuster und Vollmann, betreffend eine Modernisierung der Lehrlingsausbildung, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbildung für alle.
(Einl.-Zahl 1252/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 327)

1649.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 1252/1, der Abgeordneten Wiedner und Schinnerl, betreffend „Ausbildung für alle“, wird zur Kenntnis genommen.

Region Obersteiermark.
(Einl.-Zahl 843/16)
(LBD-WIP 14 Re 2-99/16)

1650.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1263 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Mai 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Peinhaupt und Dietrich, betreffend die im Zusammenhang mit dem Bau des A1-Ringes seitens des Bundes gegebene Zusage von zusätzlich 120 Millionen Schilling Wirtschaftsförderung für die Obersteiermark, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Obersteiermark,
Arbeitsgruppe.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 843/17)

1651.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche binnen drei Monaten zusammentritt, um ein Konzept zu erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Projekte hinsichtlich der Anrechnung der Investitionskosten auf das Sonderförderungsvolumen des Bundes von 120 Millionen Schilling für die Region westliche Obersteiermark geeignet sind.

Diese Arbeitsgruppe soll sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Vertreter des Wirtschaftsressorts der Steiermärkischen Landesregierung
2. Vertreter des Finanzressorts der Steiermärkischen Landesregierung
3. Vertreter des Regionalmanagements Obersteiermark West
4. Abgeordnete zum Steiermärkischen Landtag aus der Region
5. Vertreter des Bundeskanzleramtes.

Obersteiermark,
Erfolgskontrolle.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 843/18)

1652.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Beschluss des Steiermärkischen Landtages (Beschluss Nr. 821) betreffend eine Erfolgskontrolle hinsichtlich des Fortschrittes und des Erfolges der auf Landes- und Bundesebene gesetzten Maßnahmen für die Region Obersteiermark umzusetzen.

Elektrizitätswirtschafts- und
-organisationsgesetz 1999 – Stmk. EIWOG 1999
(Einl.-Zahl 1106/9, Beilage Nr. 171)
(03-42.00 2-99/149) (VD-27.00-6/2000-1)

1653.

Gesetz vom, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft in Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 1999 – Stmk. EIWOG 1999) und das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, und des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/1998, beschlossen:

Artikel I

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 1999 – Stmk. EIWOG 1999

Inhaltsverzeichnis

**Hauptstück I
(Allgemeine Bestimmungen)**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

**Hauptstück II
(Erzeugungsanlagen)**

- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Antragsunterlagen
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte
- § 9 Parteien
- § 10 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 11 Erteilung der Genehmigung
- § 12 Betriebsgenehmigung
- § 13 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
- § 14 Amtswegige Überprüfung
- § 15 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen
- § 16 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 17 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen
- § 18 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 19 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

**Hauptstück III
(Betrieb von Netzen)**

Abschnitt 1

(Netzzugang, Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

- § 20 Geregelter Netzzugang
- § 21 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
- § 22 Verweigerung des Netzzuganges
- § 23 Allgemeine Netzbedingungen
- § 24 Pflichten der Betreiber von Netzen, Aufbringung
- § 25 Netzzutrittspreis
- § 26 Technischer Betriebsleiter
- § 27 Versorgung über Direktleitungen

Abschnitt 2

(Betreiber von Verteilernetzen, Besondere Rechte und Pflichten)

- § 28 Recht zur Allgemeinversorgung
- § 29 Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht
- § 30 Reserveversorgung, Zusatzversorgung
- § 31 Abnahmepflicht
- § 32 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 33 Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse

Abschnitt 3

(Genehmigung der Bedingungen, Veröffentlichung)

- § 34 Verfahren
- § 35 Veröffentlichung

**Hauptstück IV
(Ausübungsvoraussetzungen für Netze)**

Abschnitt 1

(Übertragungsnetze)

- § 36 Anzeige, Feststellungsverfahren

Abschnitt 2

(Verteilernetze)

- § 37 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
- § 38 Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte
- § 39 Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
- § 40 Geringfügige Erweiterungen des Konzessionsgebietes
- § 41 Ausübung
- § 42 Geschäftsführer
- § 43 Pächter
- § 44 Fortbetriebsrechte
- § 45 Ausübung der Fortbetriebsrechte

Hauptstück V (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

- § 46 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

- § 47 Endigung der Konzession
§ 48 Entziehung der Konzession
§ 49 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Hauptstück VI (Netzzugangsberechtigte, Verbrauchsstätte)

- § 50 Zugelassene Kunden
§ 51 Erzeuger
§ 52 Versorgung einer Verbrauchsstätte

Hauptstück VII (Zuständigkeit, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

- § 53 Zuständigkeit
§ 54 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 55 Auskunftspflicht
§ 56 Automationsunterstützter Datenverkehr
§ 57 Strafbestimmungen

Hauptstück VIII (Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

- § 58 Elektrizitätsbeirat
§ 59 Berichtspflicht

Hauptstück IX (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

- § 60 Umgesetzte EG-Richtlinie
§ 61 Verweise
§ 62 Übergangsbestimmungen
§ 63 Inkrafttreten
§ 64 Außerkrafttreten

Hauptstück I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Ziele

(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in der Steiermark.

(2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) oder nach besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft Elektrizität kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 96/92 EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30. Jänner 1997; S 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen,
3. den Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
2. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt;
3. „Eigenerzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität überwiegend für den eigenen Verbrauch erzeugt;
4. „Unabhängiger Erzeuger“ einen Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
5. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
6. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
7. „Kunden“ Endverbraucher von Elektrizität und/oder Betreiber von Verteilernetzen;
8. „Zugelassene Kunden“ Kunden, denen bei Vorliegen der gemäß § 50 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist;
9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch oder zur Versorgung einer Verbrauchsstätte (Z. 24) kauft; Unternehmen, die zum Zwecke der Verteilung von elektrischer Energie errichtet oder betrieben werden, gelten nicht als Endverbraucher im Sinne dieser Bestimmung;
10. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
11. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und/oder Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
12. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von elektrischer Energie zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dient;

13. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
14. „Wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
15. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
16. „Netzbetreiber“ einen Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen;
17. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
18. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- und/oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird oder der die Hilfsdienste in Anspruch nimmt;
19. „Versorgung“ die Lieferung und/oder der Verkauf von Elektrizität an Kunden;
20. „Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das zum Zwecke der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von elektrischer Energie betrieben wird;
21. „Erneuerbare Energien“ Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung von elektrischer Energie Verwendung finden;
22. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
23. „Betriebsgelände“ einen geographischen Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
24. „Verbrauchsstätte“ ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehendes Betriebsgelände (Z. 23), für das oder für die ein Endverbraucher (Z. 9) elektrische Energie bezieht und über sein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt; Wohnanlagen gelten nicht als Verbrauchsstätte;
25. „Betriebsanlage“ jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;
26. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
27. „Drittstaaten“ solche Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
28. „Versorgungsgebiet“ ein räumlich bestimmtes, abgedecktes Gebiet eines Verteilernetzbetreibers;
29. „Netzzugangsberechtigte“ zugelassene Kunden und Erzeuger, denen bei Vorliegen der gemäß §§ 50 und 51 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist;
30. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom), dazu gehören auch alle funktionell der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von Elektrizität, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Steiermärkische Starkstromwegegesez, LGBl. Nr. 14/1971, fallen;
31. „Reserveversorgung“ die vorübergehende Deckung des Elektrizitätsbedarfs durch ein Elektrizitätsunternehmen;
32. „Zusatzversorgung“ die regelmäßige teilweise Deckung des Elektrizitätsbedarfs eines Endverbrauchers durch ein Elektrizitätsunternehmen, soweit er nicht durch Eigenerzeugung gedeckt wird;
33. „Anrainer“ die Eigentümer jener Grundstücke, die an das Grundstück des Bewilligungswerbers angrenzen.

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den Elektrizitätsunternehmen werden – soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist – entsprechend ihrer Tätigkeit nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik;
2. die Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht);
3. die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
4. die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen;
5. der Strombezug aus Erzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen;
6. unbeschadet der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs, die Verringerung von Elektrizitätsimporten aus Drittstaaten.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Dazu zählen insbesondere auch die Koordinierung und Kooperation zum Zwecke der Optimierung dieser Verpflichtungen durch den Abschluss langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Elektrizitätsunternehmen untereinander sowie zwischen den Elektrizitätsunternehmen und den sonstigen Marktteilnehmern.

§ 4

**Grundsätze beim Betrieb
von Elektrizitätsunternehmen**

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Energiedienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

**Hauptstück II
Erzeugungsanlagen**

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Erzeugungsanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVP-Gesetz, BGBl. Nr. 697/1993, zu unterziehen sind oder für deren Errichtung und Betrieb bzw. wesentliche Änderung eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist;
2. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1997, oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen besteht.

(3) Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 53) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

§ 6

Antragsunterlagen

(1) Die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung,
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage, die betroffenen Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll, und die Grundstücksnummern ersichtlich sind,
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschriften der Eigentümer,
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger,
5. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
6. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
7. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1,
8. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen.

(3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Unterlagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht zulassen, sind auf Verlangen der Behörde weitere Unterlagen zu erbringen. Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, sofern diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind.

(4) Auf Verlangen der Behörde sind zusätzliche Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

§ 7

Vereinfachtes Verfahren

(1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage mit fester oder flüssiger Biomasse, Bio-, Klär- und/oder Deponiegas, geothermischer Energie, Wasser, Wind oder Abfällen betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet und die installierte elektrische Engpassleistung maximal 500 kW beträgt, so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag

in der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektsunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Standortgemeinde zur Einsichtnahme aufliegen und dass Anrainer innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht, begründete Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage im Sinne des § 10 Abs. 1 zu erheben, Gebrauch machen können; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Anrainer die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründete Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zu erlassen. Können auch durch Aufträge die gemäß § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

(2) Genehmigungspflichtige Änderungen einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

§ 8

Genehmigungsverfahren Anhörungsrechte

(1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 7, auf Grund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sind durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekannt zu machen. Die Eigentümer der Grundstücke, die an die geplante Anlage anrainer, und die in § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Personen sind zu laden; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417 in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993, sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich z. B. durch Anschlag im Hause bekannt zu geben.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Anrainern die Teilnahme an der Besichtigung der Erzeugungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr Recht auf Parteiengehör zu wahren.

(3) Werden von Anrainern privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Anrainer mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Im Ermittlungsverfahren sind die Erfordernisse der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenerbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft

und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes zu untersuchen. Diese Untersuchung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen in anderen Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Die Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zur Wahrung der oben erwähnten öffentlichen Interessen berufen sind, sind – soweit deren Interessen berührt werden – im Genehmigungsverfahren zu hören.

(5) In jedem Falle vor Erteilung der Bewilligung sind zu hören:

1. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
2. jene Gemeinde im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, in deren Gebiet eine Erzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 10 Abs. 1;
3. der Steiermärkische Umweltschutzbeauftragte nach Maßgabe der Bestimmungen des Steiermärkischen Umweltschutzgesetzes und der Verteilernetzbetreiber, in dessen Gebiet eine Erzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll.

(6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

§ 9

Parteien

Im Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber,
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten,
3. Anrainer hinsichtlich ihrer subjektiv-öffentlich rechtlichen Interessen.

§ 10

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien ausgeschlossen ist und Belästigungen von Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach In-Betrieb-Nahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Betriebsgenehmigung

(1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung anordnen, dass die Erzeugungsanlage oder Teile von ihr erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind.

(2) Für Erzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsgenehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung haben die Anrainer Parteistellung.

(4) Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

§ 13

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagen-genehmigungsbescheid oder dem Betriebs-genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Anlagen-genehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die Anrainer im Rahmen ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte Parteistellung.

§ 14

Amtswegige Überprüfung

(1) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden, Anbringen von Anrainern oder amtlicher Wahrnehmungen eine Überprüfung für erforderlich, so hat sie eine Überprüfung anzuordnen oder selbst durchzuführen.

(2) Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand und sind die Abweichungen derart, dass die Anrainer unzumutbar im Sinne des § 10 Abs. 1 belästigt werden, so hat die Behörde anzuordnen, dass der Betrieb der Erzeugungsanlage eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist.

(3) In allen anderen als den im Abs. 2 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Erzeugungsanlage hergestellt werden muss. Wird dieser Anordnung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entsprochen, so ist sinngemäß gemäß Abs. 2 vorzugehen.

§ 15

**Auflassung einer Erzeugungsanlage
Vorkehrungen**

(1) Beabsichtigt der Inhaber einer nach diesem Gesetz genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles derselben, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 10 Abs. 1 zu treffen.

(2) Der Anlageninhaber hat die Auflassung und seine Vorkehrungen hiefür der Behörde vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die vom Anlageninhaber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

§ 16

**Erlöschen
der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung**

(1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn

1. die Fertigstellung und die Inbetriebnahme bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung der Genehmigung angezeigt werden (§ 11 Abs. 8),
2. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung (§ 12) aufgenommen wird oder
3. der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

(2) Die Behörde hat eine Frist gemäß Abs. 1 auf Grund eines vor Ablauf dieser Fristen gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

(3) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist mit Bescheid festzustellen. § 15 gilt sinngemäß.

(4) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 10 Abs. 1 zu vermeiden. Er hat die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der in § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses

Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 2 kommt nur dem Inhaber der Erzeugungsanlage Parteistellung zu.

§ 17

Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

(1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erzeugungsanlage ohne Genehmigung wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde, ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

§ 18

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

(1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Anrainer abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Anrainer abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Die angeordneten Maßnahmen bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Zustellung aufrecht, wenn der Bescheid gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres – vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet – außer Kraft, sofern keine

kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von Maßnahmen gemäß Abs. 1 betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 19

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

(1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

(2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.

(3) In der Genehmigung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes der Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die im § 8 Abs. 4 erwähnten Erfordernisse durch Vorschreibung von Auflagen Rücksicht zu nehmen. Vor Erteilung der Genehmigung sind die im § 8 Abs. 4 und 5 erwähnten Behörden und öffentlichen rechtlichen Körperschaften zu hören. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt Parteilichkeit zu.

(4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

(6) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(7) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1971, sinngemäß.

Hauptstück III Betrieb von Netzen

Abschnitt 1

Netzzugang

Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 20

Geregelter Netzzugang

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Systemen und die Durchleitung zu genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und zu bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive eines allfälligen Zuschlages gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, auf Grund privatrechtlicher Verträge zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben unter Bedachtnahme auf § 21 einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und der bestimmten Systemnutzungstarife inklusive eines allfälligen Zuschlages gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, die Nutzung der Netze zu verlangen.

§ 21

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren:

1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen,
2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken,
3. Transporte im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie (Richtlinie des Rates 90/547/EWG vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. L 313 vom 13. November 1990; S 30),
4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen.

§ 22

Verweigerung des Netzzuganges

(1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfällen),
2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
3. wenn der zugelassene Kunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als zugelassener Kunde gilt, oder
4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen sind.

(2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung gegenüber dem Netzzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.

§ 23

Allgemeine Netzbedingungen

(1) Die Allgemeinen Netzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde.

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
3. sie Regelungen über die Reserve- und Zusatzversorgung enthalten,
4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers und/oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten,
5. sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugeranlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,
6. sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren,
7. sie Regelungen über die Aufrechterhaltung der Versorgung enthalten,
8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.

(3) Zur Sicherstellung der im Abs. 2 den Netzbetreibern auferlegten Verpflichtungen kann die Landesregierung durch Verordnung Vorschriften erlassen, in denen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestanforderungen enthalten sind, die bei der Errichtung, der Herstellung und dem Betrieb von Systemen einzuhalten sind. Österreichische und internationale Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung können für verbindlich erklärt werden.

(4) Die Behörde ist verpflichtet, vor der Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen diese der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Amtsblatt L 204/37 vom 21. Juli 1998, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, Amtsblatt L 217/18 vom 5. August 1998, mitzuteilen.

§ 24

**Pflichten der Betreiber von Netzen
Aufbringung**

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,
2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
3. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
4. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
5. Erzeugungsanlagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen (wirtschaftlicher Vorrang) und im Rahmen des wirtschaftlichen Vorranges den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger, von Abfällen oder Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, unter besonderer Beachtung des § 21 Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungssicherheit erfolgt,
6. zugelassenen Kunden sowie unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen gemäß den §§ 50 und 51 zustehenden Rechte, zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem System zu gewähren.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zusätzlich verpflichtet,

1. den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen,
2. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen,
3. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen,
4. den Betreibern von Verteilernetzen, hinsichtlich jener Strommenge, welche Endverbraucher, die zugelassene Kunden im Sinne des § 50 sind, innerhalb ihres Verteilersystems verbrauchen, den zugelassenen Kunden, den unabhängigen Erzeugern und den Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen gemäß § 51 zustehenden Rechte, zu den

genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem System zu gewähren.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Netzbetreiber die erforderliche elektrische Energie unter Beachtung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die Bevölkerung und die Wirtschaft ausreichend, sicher und kostengünstig zu versorgen, aufzubringen durch

1. Erzeugung in Erzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Netzbetreiber verfügungsberechtigt ist,
2. Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- und/oder Verteilernetzes oder
3. Lieferungen von Erzeugern außerhalb oder innerhalb des vom Betreiber des Verteilernetzes abgedeckten Gebietes auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Netzbetreiber.

(4) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers eines Übertragungsnetzes oder des Inhabers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob im Rahmen des wirtschaftlichen Vorranges die Voraussetzungen für eine vorrangige Inanspruchnahme einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 Z. 5 bestehen.

§ 25

Netzzutrittspreis

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, Erzeugern sowie Kunden für den Anschluss an das Netzsystem einen einmaligen Netzzutrittspreis zu verrechnen, der individuell in Rechnung gestellt werden kann. Insoweit die Kosten für den Ausbau des vorgelagerten Netzes bereits bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife Berücksichtigung finden, darf der Netzzutrittspreis die Höhe der Aufwendungen zum direkten Anschluss einer Anlage an das Netzsystem nicht überschreiten.

(2) Die nähere Regelung über den Netzzutrittspreis hat auf Grundlage des vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmten Systemnutzungstarifs in den Allgemeinen Netzbedingungen (§ 23) und/oder in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 32) zu erfolgen.

(3) Dem Kunden ist anlässlich der Vorschreibung des Netzzutrittspreises auf dessen Verlangen eine für die Beurteilung ausreichende Kostenaufgliederung zu übermitteln.

§ 26

Technischer Betriebsleiter

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen, damit die Netze zum Zwecke der Gewährleistung einer gesicherten Elektrizitätsversorgung ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instand gehalten werden.

(2) Der Betriebsleiter muss den Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 Z. 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Netzen zu leiten und zu überwachen und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein. § 37 Abs. 11 gilt sinngemäß.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Vorliegen eines für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.

(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn

1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder
2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann und
3. die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen des Alters, der mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in der Person des Betriebsleiters gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

(5) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

(6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Ist der Netzbetreiber eine natürliche Person und erfüllt er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch der Netzbetreiber als Betriebsleiter bestellt werden.

§ 27

Versorgung über Direktleitungen

Netzbetreiber sind berechtigt, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre eigenen Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

Abschnitt 2

Betreiber von Verteilernetzen Besondere Rechte und Pflichten

§ 28

Recht zur Allgemeinversorgung

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes hat das Recht, innerhalb seines Versorgungsgebietes alle Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung sind ausgenommen:

1. die Inhaber von Eigenerzeugeranlagen,
2. zugelassene Kunden, die mit Erzeugern Lieferverträge abgeschlossen haben,

3. Kunden, die mit Erzeugern gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 Lieferverträge abgeschlossen haben,
4. Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Netzbetreibern und Erzeugern, sofern diese über eine Direktleitung oder gemäß § 51 Abs. 2 versorgt werden, und
5. Endverbraucher, die innerhalb einer Verbrauchsstätte von einem Endverbraucher Elektrizität beziehen.

§ 29

Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen innerhalb ihrer Versorgungsgebiete mit Endverbrauchern privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität abzuschließen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. soweit der Anschluss oder die Versorgung dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich und technisch nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist,
2. für Widerstandsheizungen zur Beheizung von Wohnräumen,
3. für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, dass deren Installation aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist,
4. für zugelassene Kunden, die mit Erzeugern Lieferverträge abgeschlossen haben,
5. für Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Netzbetreibern und Erzeugern, sofern diese über eine Direktleitung oder gemäß § 51 Abs. 2 versorgt werden, und
6. für Endverbraucher, die innerhalb einer Verbrauchsstätte von einem Endverbraucher Elektrizität beziehen.

(3) Gegenüber Eigenerzeugern, wenn ihnen die Deckung des Stromverbrauches aus der Eigenzeugungsanlage wirtschaftlich und technisch zumutbar ist und für Endverbraucher, die mit Erzeugern gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 Lieferverträge abgeschlossen haben, besitzen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) und die allgemeinen Tarifpreise keine Gültigkeit.

(4) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag des Endverbrauchers oder des Betreibers des Verteilernetzes mit Bescheid festzustellen.

(5) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Betreiber eines Verteilernetzes und ihren Endverbrauchern aus dem Anschluss und der Versorgung ergeben, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

§ 30

Reserveversorgung Zusatzversorgung

(1) Reserveversorgung im Sinne des § 2 Z. 31 ist für die Betreiber des Verteilernetzes jedenfalls zumutbar, wenn unabhängig von der jeweils verbrauchten elektrischen Energie ein angemessenes Entgelt für die bereitzuhaltende Leistung entrichtet wird.

(2) Zusatzversorgung im Sinne des § 2 Z. 32 ist für die Betreiber des Verteilernetzes jedenfalls zumutbar, wenn der Endverbraucher elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern oder mit Abfällen betrieben werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bezieht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind die Bedingungen so festzusetzen, als ob die abgenommene Elektrizität den gesamten Bedarf für den Endverbraucher darstellen würde.

(4) Wird ein laufend durch einen Betreiber eines Verteilernetzes gedeckter Elektrizitätsbedarf bei Ausfall seiner Anlagen vorübergehend durch einen anderen Betreiber eines Verteilernetzes befriedigt, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 31

Abnahmepflicht

(1) Betreiber von Verteilernetzen haben vom 1. März 2000 bis einschließlich 28. Februar 2001 die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche elektrische Energie aus im jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 3 MW abzunehmen.

(2) Betreiber von Verteilernetzen haben spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche elektrische Energie in einem steigenden Ausmaß aus Erzeugungsanlagen zu beziehen, die als Primärenergie feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas (z. B. Deponie- und Klärgas), geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen (Abnahmepflicht). Im Jahr 2005 ist ein Anteil von 3 Prozent dieser Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Elektrizitätsmenge zu erreichen. Die dem Anteil von 3 Prozent entsprechende Elektrizitätsmenge aus diesen erneuerbaren Energieträgern ist durch

- a) Erzeugung in Erzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilernetzes verfügungsberechtigt ist,
- b) Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- und/oder Verteilernetzes in Österreich oder
- c) Lieferung von Erzeugern in Österreich auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Verteilernetzes

aufzubringen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus bestehenden Anlagen erzeugte oder bezogene elektrische Energie auf Basis dieser erneuerbaren Energieträger sind in diesen Prozentanteil einzurechnen.

(3) Betreiber von Verteilernetzen haben den allfälligen Mehraufwand, der ihnen aus dem Bezug elektrischer Energie gemäß Abs. 2 entsteht, in ihrer Bilanz und Erfolgsrechnung gesondert auszuweisen, die Berechnungsart darzustellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag eines Inhabers eines Verteilernetzes oder eines Betreibers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abnahmeverpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 besteht. Hierbei ist in den Fällen des Abs. 1 die wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit zu prüfen.

(5) Für den Fall, dass Betreiber eines Verteilernetzes ab dem Jahr 2006 im Kalenderjahr nicht den gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Prozentanteil der in dieser Bestimmung genannten erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen elektrischen Energie erreichen, kann die Landesregierung in Übereinstimmung mit den europa- und bundesrechtlichen Regelungen eine Verordnung erlassen, auf deren Grundlage alljährlich für das abgelaufene Kalenderjahr eine Ausgleichszahlung mit Bescheid vorgeschrieben werden kann. Die Bemessung einer allfälligen Ausgleichszahlung ist jedenfalls am Marktöffnungsgrad und jener Elektrizitätsmenge zu orientieren, die der Verteilernetzbetreiber an Endverbraucher selbst abgeben kann.

(6) Die Erträge der Ausgleichszahlung sind zur Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis der im Abs. 2 genannten erneuerbaren Energieträger oder von energiesparenden Maßnahmen zu verwenden.

§ 32

Allgemeine Versorgungsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde.

(2) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Betreiber des Verteilernetzes obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. auf die Interessen der Endverbraucher Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
3. sie dem Betreiber des Verteilernetzes die Verpflichtung auferlegen, jeden Endverbraucher über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an Elektrizität zu informieren,
4. sie eine Regelung über die Aufrechterhaltung der Versorgung beinhalten,
5. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.

§ 33

Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse

Für besondere Abnahmeverhältnisse können von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichende Bedingungen festgesetzt werden. Diese Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Sie dürfen nicht zum Nachteil der Gesamtheit der Kunden festgesetzt werden. Die §§ 25, 34 und 35 gelten sinngemäß.

Abschnitt 3

Genehmigung der Bedingungen

Veröffentlichung

§ 34

Verfahren

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen und/oder der Allgemeinen Versorgungsbedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Wirtschaftskammer Steiermark, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Die Behörde kann dem Netzbetreiber die Vorlage geänderter Allgemeiner Netzbedingungen oder Allgemeiner Versorgungsbedingungen innerhalb einer drei Monate nicht unterschreitenden Frist auftragen, wenn sie auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 23 und 32 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Bedingungen darf jedoch – sofern die Änderung nicht auf Grund einer Änderung der Rechtslage erforderlich ist – frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Bedingungen erteilt werden.

§ 35

Veröffentlichung

(1) Die Netzbetreiber haben die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die bestimmten Systemnutzungstarife in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen. Sind genehmigte Allgemeine Netzbedingungen, genehmigte Allgemeine Versorgungsbedingungen, Allgemeine Tarifpreise oder bestimmte Systemnutzungstarife veröffentlicht und sind sie inhaltsgleich mit den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Allgemeinen Tarifpreisen oder bestimmten Systemnutzungstarifen, so genügt für die Veröffentlichung ein entsprechender Hinweis, aus dem hervorzugehen hat, dass die bereits veröffentlichten Allgemeinen Netzbedingungen, Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Allgemeinen Tarifpreise oder Systemnutzungstarife gelten.

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreibern den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

Hauptstück IV Ausübungsvoraussetzungen für Netze

Abschnitt 1 Übertragungsnetze

§ 36 Anzeige Feststellungsverfahren

(1) Wer ein Übertragungsnetz zu betreiben beabsichtigt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 38 Abs. 2 Z. 1 und 2 aufgezählten Urkunden und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat auf Antrag des Betreibers oder von Amts wegen festzustellen, ob ein Übertragungsnetz vorliegt.

Abschnitt 2 Verteilernetze

§ 37 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

(1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession. Ausgenommen von der Konzessionspflicht ist der Betrieb eines Verteilernetzes innerhalb einer Verbrauchsstätte sowie eines Verteilernetzes für Leitungen von Eigenerzeugern und von Erzeugern, deren Stromerzeugungsanlagen auf Basis der im § 31 Abs. 2 genannten Energieträger betrieben werden.

(2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine ausreichende, sichere und kostengünstige Versorgung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen und
2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.

(3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, dass der Konzessionswerber

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EWR-Mitgliedstaates ist,
 - c) seinen Wohnsitz im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat und
 - d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
 - a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat und

b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 42) oder Pächter (§ 43) bestellt hat.

(4) Von der Ausübung einer Konzession ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(5) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde oder von einem Gericht bestraft worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10.000 Schilling oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch dann, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(6) Rechtsträger, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(7) Abs. 6 ist nicht anzuwenden, wenn

- es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist;
- im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.

(8) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 6 anzuwenden ist oder anzuwenden war.

(9) Abs. 4 bis 8 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 4 bis 8 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

(10) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 42) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 43) übertragen werden.

(11) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates (Abs. 3 Z. 1 lit. b) sowie vom Erfordernis des Wohnsitzes im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Elektrizitätsunternehmens für die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(12) Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 42) oder Pächter (§ 43) bestellt ist.

(13) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

§ 38

Verfahren zur Konzessionserteilung Parteistellung Anhörungsrechte

(1) Die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 37 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Versorgungsgebiet mit Darstellung der Versorgungsgrenzen im Maßstab 1 : 25.000,
4. Angaben über den im Versorgungsgebiet voraussichtlichen Bedarf an Elektrizität sowie Angaben darüber, wie und auf welche Art und Weise dieser Bedarf befriedigt werden soll,
5. Angaben über die zu erwartenden Kosten der Verteilung der Elektrizität sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine ausreichende, sichere und kostengünstige Elektrizitätsversorgung erwarten lassen.

(3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 37 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.

(4) Im Verfahren um Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt

1. den Konzessionswerbern,
2. den Betreibern eines Verteilernetzes, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen, und
3. jenen Betreibern eines Verteilernetzes, deren Gebiete an das Konzessionsgebiet angrenzen,

Parteistellung zu.

(5) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind

1. die Wirtschaftskammer Steiermark,

2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
 3. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark,
 4. die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und
 5. die Gemeinden, über welche sich das Versorgungsgebiet erstreckt,
- zu hören.

§ 39

Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

(1) Über den Antrag um Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet vor, so ist demjenigen Konzessionswerber die Konzession zu erteilen, der die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 Z. 1 besser zu erfüllen vermag.

(3) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.

(4) Die Konzession ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(5) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes durch das Elektrizitätsunternehmen festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (z. B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsunternehmens ist der Behörde anzuzeigen.

§ 40

Geringfügige Erweiterungen des Konzessionsgebietes

(1) Die geringfügige Erweiterung eines Konzessionsgebietes ist der Behörde innerhalb von acht Wochen ab Rechtsgültigkeit des Erwerbsvorganges anzuzeigen. Die neuen Gebietsteile müssen an das bestehende Konzessionsgebiet angrenzen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet die Behörde über die Notwendigkeit der Durchführung eines Konzessionsverfahrens.

(3) Der Anzeige sind anzuschließen:

1. Grundstücksverzeichnis, Name und Anschrift der Eigentümer der erworbenen Flächen,
2. Urkunde über den Erwerbsvorgang,
3. Lageplan mit Darstellung des erworbenen neuen Gebietes.

(4) Erfolgt innerhalb von sechs Wochen ab Anzeige keine Untersagung, gilt die Konzessionserweiterung als genehmigt.

§ 41

Ausübung

(1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes auf Grund einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das unübertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz hierfür besondere Vorschriften enthält.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters und scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde.

§ 42

Geschäftsführer

(1) Der Konzessionsinhaber oder Pächter kann für die Ausübung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der Konzessionsinhaber oder Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der zu bestellende Geschäftsführer

1. die gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig ist,
2. sich entsprechend betätigen kann und eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt,
3. seiner Bestellung und der Erteilung der Anordnungsbefugnis nachweislich zugestimmt hat und
4. einer juristischen Person (§ 37 Abs. 3 Z. 2) außerdem
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder
 - b) ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder
5. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes (§ 37 Abs. 3 Z. 2) persönlich haftender Gesellschafter ist, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 37 Abs. 11 gilt sinngemäß.

(3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

(4) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedergesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedergesellschaft die im Abs. 2 Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedergesellschaft muss innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 2 Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedergesellschaft die im Abs. 2 Z. 5 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedergesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedergesellschaft ebenfalls die im Abs. 2 Z. 5 vorgeschriebene Stellung zukommt.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 5 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers hat der Konzessionsinhaber oder Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 43

Pächter

(1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muss, wenn er eine natürliche Person ist, die gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 37 Abs. 11 und 12 sinngemäß gilt. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, muss er seinen Sitz im Inland haben und es ist ein Geschäftsführer (§ 42) zu bestellen. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

§ 44

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber,
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Enkeln und den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers,
4. bei Verkauf oder Schenkung der Konzession dem Erwerber bis zur rechtskräftigen Erteilung der Folgekonzession, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren,
5. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
6. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Konzessionsinhaber.

(3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die besonderen Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist vom Fortbetriebsberechtigten – falls er nicht eigenberechtigt ist, vom gesetzlichen Vertreter – ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 42) oder Pächter (§ 43) zu bestellen.

§ 45

Ausübung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten,
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs statt,
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Enkel und Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fort-

betriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder, Enkel und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder, Enkel und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterlässt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder, Enkel und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder, Enkel und Kinder der Wahlkinder, können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

(6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Behörde bekannt zu geben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

(8) Das Fortbetriebsrecht des Käufers bzw. Beschenkten entsteht mit Abschluss des Kaufvertrages bzw. Schenkungsvertrages und Bestellung eines Geschäftsführers. § 42 gilt sinngemäß.

Hauptstück V**Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb**

Abschnitt 1

Übertragungsnetze

§ 46

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Übertragungsnetzes nicht zu erwarten ist oder kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach, so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber für dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungsnetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung so weit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1971, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Beiträge, Entgelte und Kosten für den Netzzutritt zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 Verteilernetze

§ 47

Endigung der Konzession

(1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endet:

1. durch den Tod des Konzessionsinhabers, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
4. durch Entzug der Konzession.

(2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung zur

Ausübung der Konzession auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar und rechtfertigt insbesondere keine Entziehung.

(3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang unter Anschluss der entsprechenden Belege längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Ist der Nachfolgeunternehmer eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so ist § 37 Abs. 3 Z. 2 lit. b sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des Abs. 3 letzter Satz kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

(5) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.

(6) Abs. 5 gilt auch für die Umwandlung einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes.

(7) Die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(8) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

§ 48

Entziehung der Konzession

(1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde zu entziehen, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 39 Abs. 5 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist,
2. dem Betreiber die Fortführung des Betriebes gemäß § 49 Abs. 2 untersagt wurde,
3. die für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 nicht mehr vorliegen oder
4. der Konzessionsinhaber oder der Geschäftsführer infolge schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

(2) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, dass die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.

(3) Beziehen sich die in Abs. 1 Z. 1 bis 4 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde die Genehmigung der Übertragung der Ausübung der Konzession an den Pächter zu widerrufen.

(4) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z. 3 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, dass der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen.

§ 49

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten gemäß dem III. Hauptstück nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Verteilernetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, oder kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach, so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der

Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung so weit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Starkstromwegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1971, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Beiträge, Entgelte und Kosten für den Netzzutritt zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, dass bei Endigung oder Entzug der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

Hauptstück VI Netzzugangsberechtigte Verbrauchsstätte

§ 50

Zugelassene Kunden

(1) Zugelassene Kunden sind berechtigt, mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von Elektrizität zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen.

(2) Zugelassene Kunden sind

1. ab 19. Februar 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh
2. ab 19. Februar 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh
3. ab 19. Februar 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh

im vorangegangenen Abrechnungsjahr überschritten hat.

Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(3) Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, sind ab 19. Februar 1999 zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorangegangenen Abrechnungsjahr

1. ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh
2. ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat.

(4) Betreiber von Verteilernetzen können über die Strommenge, die ihre zugelassenen Kunden innerhalb ihres Verteilernetzes verbrauchen, zum Zwecke der Versorgung dieser Kunden Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen.

(5) Bestehen Zweifel über die Qualifikation, so hat die Behörde über Antrag des Kunden oder des Netzbetreibers festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, 3 oder 4 vorliegen.

§ 51

Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind berechtigt,

1. in jenem Ausmaß, in dem sie elektrische Energie aus Anlagen abgeben, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Biogas (z. B. Deponie- und Klärgas), geothermischer Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden Verträge über die Lieferung von Elektrizität abzuschließen und diese Kunden mit dieser Elektrizität zu beliefern,
2. in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden Verträge über die Lieferung von Elektrizität abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern und
3. unbeschadet ihres Rechtes auf Netzzugang die in Z. 1 und 2 genannten Kunden auch über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist unter Beachtung des Abs. 3 der Netzzugang zu gewähren, um die im Abs. 1 genannten Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(3) Erzeugern ist der Netzzugang zu gewähren, um zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(4) Erzeuger sind berechtigt, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

(5) Erzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden, ihrer eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen die Errichtung und den Betrieb von Leitungsanlagen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

(6) Erzeuger sind verpflichtet, der Behörde jene Daten bekannt zu geben, die zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes, der von ihnen maßgeblich beeinflusst wird, erforderlich sind. Verweigert ein Erzeuger die Bekanntgabe von Daten, so hat die Behörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung mit Bescheid zu entscheiden.

§ 52

Versorgung einer Verbrauchsstätte

(1) Die Bedingungen, zu denen Endverbraucher Elektrizität innerhalb einer Verbrauchsstätte abgeben (§ 2 Z. 24), dürfen von den Allgemeinen Netzbedingungen und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers des Verteilernetzes nicht zum Nachteil der Endverbraucher abweichen.

(2) Die Behörde hat über Antrag eines Endverbrauchers festzustellen, ob eine Verbrauchsstätte gemäß § 2 Z. 24 vorliegt oder ob Abs. 1 eingehalten ist.

Hauptstück VII**Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen**

§ 53

Zuständigkeit

(1) Sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.

(2) Erstreckt sich ein Übertragungsnetz über zwei Länder, hat die Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Allgemeinen Netzbedingungen das Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung herzustellen.

(3) Erstreckt sich ein Übertragungsnetz über mehr als zwei Länder, liegt für die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 24 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, die Zuständigkeit beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 54

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 8 Abs. 6 und 38 Abs. 5 Z. 5 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 55

Auskunftspflicht

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Das Elektrizitätsunternehmen ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 56

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an diesem Verfahren,
2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,

3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG 1991),
4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates,
5. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 57

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Schilling zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert, erweitert oder betreibt,
2. ohne Fertigstellungsanzeige eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt (§ 11 Abs. 8),
3. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 12 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung betreibt,
4. den Bestimmungen der §§ 15 und 16 Abs. 4 sowie den angeordneten Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 19 Abs. 7),
6. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 20 Abs. 1),
7. den Pflichten gemäß § 24 nicht entspricht,
8. dem Kunden auf dessen Verlangen nicht eine für die Beurteilung ausreichende Kostenaufgliederung übermittelt (§ 25 Abs. 3),
9. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 26),
10. der als bestehend festgestellten Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 29 Abs. 4) nicht entspricht,
11. Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nicht abnimmt, obwohl die Behörde die Abnahmepflicht festgestellt hat (§ 31 Abs. 4),
12. zu nicht genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung abschließt (§ 32 Abs. 1),
13. Verträge zu nicht genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse abschließt (§ 33),
14. einem Auftrag gemäß § 34 Abs. 3 nicht nachkommt,
15. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, die genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und/oder die bestimmten Systemnutzungstarife nicht entsprechend veröffentlicht (§ 35 Abs. 1),
16. den Kunden auf deren Verlangen die Allgemeinen Netzbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und/oder Systemnutzungstarife nicht ausfolgt und/oder erläutert (§ 35 Abs. 2),
17. ein Übertragungsnetz ohne Anzeige betreibt (§ 36 Abs. 1),

18. ein Verteilernetz ohne elektrizitätswirtschaftliche Konzession betreibt (§ 37 Abs. 1),
19. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 41 Abs. 1),
20. trotz der gemäß § 37 Abs. 3 Z. 2 oder Abs. 10, § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 42 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an einen Pächter (§ 43 Abs. 2) erhalten zu haben,
21. die Bestellung eines Geschäftsführers (§ 42 Abs. 2) oder Pächters (§ 43 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
22. entgegen den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 Kunden mit Elektrizität beliefert,
23. entgegen den Bestimmungen des § 52 Endverbraucher innerhalb einer Verbrauchsstätte versorgt,
24. entgegen den Bestimmungen der §§ 51 Abs. 6 und 55 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme oder den Zutritt gemäß § 55 Abs. 1 und/oder Abs. 2 nicht gewährt,
25. seiner Berichtspflicht gemäß § 59 nicht nachkommt,
26. den Vorschriften gemäß dem § 62 Abs. 3, 4, 5 oder 8 nicht entspricht oder
27. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen oder Aufträgen zuwiderhandelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

(4) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Hauptstück VIII Elektrizitätsbeirat Berichtspflicht

§ 58

Elektrizitätsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung ein Elektrizitätsbeirat einzurichten. Geschäftsstelle ist die für Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständige Rechtsabteilung.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 31 Abs. 2 festgelegten Anteils an erneuerbaren Energien,

2. die Erörterung des Steiermärkischen Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht,
3. die Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Ausübung von Zwangsrechten.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. das für Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der für Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung,
3. ein Vertreter der für Preisangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung,
4. ein Vertreter der für elektrotechnische Angelegenheiten zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung,
5. der Landesenergiebeauftragte des Landes Steiermark,
6. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark,
7. ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
8. ein Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark,
9. ein Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
10. ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
11. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Steiermark,
12. ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes,
13. der Landeslastverteiler,
14. ein Vertreter der Vereinigung der in Steiermark tätigen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
15. ein Vertreter der Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW),
16. ein Vertreter der Landesgesellschaft,
17. ein in der Steiermark ansässiger Vertreter des österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken,
18. ein Vertreter der Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Steiermark.

(4) Der Vorsitzende hat im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Landesregierung oder einen Landesbediensteten mit seiner Vertretung zu betrauen. Für jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 3 Z. 2 bis 18 werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Landesregierung bestellt. Hinsichtlich der Vertreter des Amtes der Landesregierung gemäß Abs. 3 Z. 2 bis 4 steht das Vorschlagsrecht dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung zu.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Elektrizitätsbeirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerten.

(8) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen.

(9) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied endet durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die Landesregierung auf Grund eines Antrages der entsendenden Stellen.

(10) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung des Elektrizitätsbeirates können in einer Geschäftsordnung, welche der Beirat mit Zweidrittelmehrheit selbst beschließt, geregelt werden; diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 59

Berichtspflicht

Die Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April eines jeden Jahres der Landesregierung einen Bericht über die Anstrengungen zur bestmöglichen Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere über die im § 3 Abs. 2 angesprochenen Koordinierungen und Kooperationen, über den Grad der Erfüllung der Abnahmepflicht gemäß § 31 und über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes vorzulegen.

Hauptstück IX

Übergangsbestimmungen Schlussbestimmungen

§ 60

Umgesetzte EG-Richtlinie

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 96/92/EG des Rates vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30. Jänner 1997; Seite 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie).

§ 61

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Fassung zu verstehen.

(3) Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 62

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert. Die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.

(2) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungsnetz betreiben, gelten im Sinne des § 36 als angezeigt. Die Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist bis zum 31. Dezember 1999 bekannt zu geben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 42 Abs. 1) verantwortlich ist.

(4) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 37 Abs. 3 Z. 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser bis zum 31. Dezember 1999 einen Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und bis zu diesem Zeitpunkt um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 43 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter bis zum 31. Dezember 1999 einen Geschäftsführer zu bestellen und bis zu diesem Zeitpunkt um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt nach diesem Gesetz. Fehlt einem Betreiber eines Netzes der erforderliche Betriebsleiter, so hat der Betreiber des Netzes bis zum 31. Dezember 1999 den gemäß § 26 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und bis zu diesem Zeitpunkt um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen und die genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse gelten als genehmigt nach diesem Gesetz.

(7) Auf bestehende Verträge über den Anschluss und die Versorgung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse und die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dagegen binnen acht Wochen ab ihrer Veröffentlichung beim Betreiber des Netzes Einspruch erhebt.

(8) Netzbetreiber sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 32 Abs. 2 zu gewähren.

(9) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 12 bis 18 sind auf diese Erzeugungsanlagen sinngemäß anzuwenden.

(10) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen wird durch § 2 Z. 3 nicht berührt.

(11) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(12) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes elektrische Energie auf einem Betriebsgelände verteilen, gelten als Endverbraucher im Sinne des § 2 Z. 9, ohne dass alle übrigen Voraussetzungen des § 2 Z. 24 vorliegen.

(13) Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 63

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 57 mit 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) § 57 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 64

Außerkräfttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft, LGBl. Nr. 77/1981, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/1995, außer Kraft.

(2) Der Netzverweigerungstatbestand gemäß § 22 Abs. 1 Z. 3 tritt mit Ablauf des 18. Februar 2006 außer Kraft.

Artikel II

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 10 bis 16 (Leistungsrechte) oder 17 bis 20 (Enteignung) in Anspruch genommen werden;
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 1999, erzeugten Elektrizität dienen.“

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a angefügt:

„ § 24 a

**Übergangsbestimmungen
zur Novelle LGBl. Nr. .../2000**

(1) § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. .../2000 findet auf Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Novelle bereits bestanden haben, keine Anwendung.

StElWOG, Umsetzung.
(Einl.-Zahl 1106/9)

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25 a angefügt:

„ § 25 a

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung der §§ 3 Abs. 2 und 24 a durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft.“

1654.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, basierend auf der vom Landesenergiebeauftragten ausgearbeiteten Unterlage „Strom aus erneuerbarer Energie – Ausbaukonzept Steiermark 2000 bis 2005 (Stand 19. Jänner 2000)“ ein Maßnahmenpaket inklusive Finanzierungsvorschlägen zur Umsetzung des im StElWOG vorgesehenen Zieles (3 Prozent Alternativ-Energie) zu erarbeiten und darüber bis 31. Mai 2000 dem Landtag zu berichten.

Strommarkt.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1106/10)

1655.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ELWOG) dahin gehend novelliert wird, dass die Liberalisierung umgehend auf private Haushalte ausgedehnt und damit auch für diesen Abnehmerkreis eine Strompreissenkung wirksam werden kann.

Strommarkt.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1106/11)

1656.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, den freien Stromeinkauf für das Gewerbe ab 2001 zu sichern und den privaten Haushalten eine Teilnahme am freien Strommarkt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen.

Schweineproduktion.
(Einl.-Zahl 958/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 328)

1657.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zum Antrag, Einl.-Zahl 958/1, der Abgeordneten Riebenbauer, Dirnberger, Alfred Prutsch und Tschernko, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der steirischen Schweineproduktion, wird zur Kenntnis genommen.